

Marktanteilsberechnung

– Konzept –

(im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt gemäß
 § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 und 13 VerpackG)

Stand: 10.11.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen der Marktanteilsberechnung	4
2	Änderungen des Marktanteilsberechnungskonzeptes	7
3	Gegenstand der Marktanteilsberechnung	7
4	Basisdaten für die Marktanteilsberechnung.....	8
4.1	Systemmeldungen.....	8
4.1.1	<i>In den Systemmeldungen zu berücksichtigende Meldungen der Hersteller</i>	9
4.1.2	<i>Zwischenmeldung für das jeweils folgende Quartal durch die Systeme</i>	10
4.1.3	<i>Jahresmeldung für das jeweils vorangegangene Jahr durch die Systeme (Systembetrieb).....</i>	13
4.1.4	<i>Jahresmeldung für das jeweils vorangegangene Jahr durch die Systeme (Finanzierungsvereinbarung).....</i>	14
4.1.5	<i>Sonder-Zwischenmeldungen der Systeme</i>	14
4.1.6	<i>Freiwillige Meldungen der Systeme (Ermittlung von Komplementärmengen)</i>	16
4.2	Plausibilisierung der Systemmeldungen.....	17
4.3	Mengenstromnachweise der Branchenlösungen.....	19
4.4	Konkretisierungsbedürftige Details der Meldungen: Masse und Materialart.....	19
4.4.1	<i>Meldung nach Masse</i>	19
4.4.2	<i>Meldung nach Materialart.....</i>	19
4.5	Umgang mit sogenannten „Nachtragsmengen“	20
4.5.1	<i>Begriff der Nachtragsmengen</i>	20
4.5.2	<i>Umgang mit Nachtragsmengen</i>	20
4.5.3	<i>Berechtigung zur Entgegennahme von Nachtragsmengenmeldungen ..</i>	21
4.5.4	<i>Berücksichtigung von Nachtragsmengen.....</i>	21
5	Fristen	24
6	Technischer Prozess der Mengenmeldungen	26
7	Marktanteilsberechnung	26
7.1	Marktanteilsberechnung im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummern 14 u. 15	26
7.1.1	<i>Sachliche Abgrenzung.....</i>	26

7.1.2	<i>Räumliche Abgrenzung</i>	27
7.1.3	<i>Ermittlung der Marktanteile der Systeme</i>	27
7.2	Marktanteilsberechnung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16	28
8	Prüfung und Schätzung	29
8.1	Prüfung	29
8.1.1	<i>Zwischenmeldungen</i>	29
8.1.2	<i>Jahresmeldungen</i>	30
8.2	Durchführung Schätzung	32
8.2.1	Abweichungen zwischen Herstellermeldungen und der Jahresmeldung	32
8.2.2	Sonstige Fälle der Schätzung	32
9	Rechtsnatur der Feststellung der Marktanteile	32
10	Bekanntgabe/Veröffentlichung	33
11	Rechtsfolgen/Sofortvollzug	33
12	Glossar	34

Versionsübersicht			
Stand	Datum	Wesentliche Änderungen	Inkrafttreten
V.1	01.01.2019	--	01.01.2019
V.1.1	10.11.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Konkretisierung von Begrifflichkeiten, u.a. Meldungen, Stichtage, Beteiligungsvertrag; - Vorgaben zum Prognoseverfahren für die Mengenermittlung im Rahmen von Zwischenmeldungen; - Umgang mit Verstößen gegen die Prüfleitlinien Systemprüfer; - Berücksichtigung von Komplementärmengen; - Konkretisierung der Vorgaben zur Bereinigung von Abweichungen zwischen Herstellermeldungen und Systemmeldungen; - Wegfall Anlage Beispielstenor Feststellung Marktanteile. 	01.12.2023 ¹

¹ Die Jahresmeldung für das Bezugsjahr 2023 ist nach den Prüfleitlinien Systemprüfer in der Fassung vom 09.12.2021 zu prüfen und zu testieren.

Die Q1-Meldung 2024 (Meldestichtag: 15.12.2023) und die Sonder-Zwischenmeldung im Januar 2024 können optional nach den Prüfleitlinien Systemprüfer in der Fassung vom 09.12.2021 oder nach den Prüfleitlinien Systemprüfer in der Fassung vom 10.11.2023 geprüft und testiert werden. Die erhöhten Prüf- und Dokumentationsanforderungen (Ziffer 4.1.2.2 Absatz (7)) in Bezug auf beauftragte Dritte im Sinne von § 35 Absatz 1 VerpackG gelten erst für die Prüfung und Testierung der Jahresmeldung für das Bezugsjahr 2025 und sind für die Prüfung und Testierung von Zwischenmeldungen erst vom 01.12.2024 an zugrunde zu legen.

1 Grundlagen der Marktanteilsberechnung

Hersteller von „**systembeteiligungspflichtigen Verpackungen**“ müssen sich zur Wahrnehmung ihrer Produktverantwortung mit den von ihnen in Deutschland in Verkehr gebrachten Verpackungen nach § 7 Absatz 1² an einem behördlich genehmigten System im Sinne des § 3 Absatz 16 („**System**“) beteiligen. „**Hersteller**“ im Sinne des VerpackG ist gemäß § 3 Absatz 14 derjenige „**Vertreiber**“, der Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Als Hersteller gilt auch derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich des VerpackG einführt.

Die Systeme haben gemäß § 14 Absatz 1 die flächendeckende Sammlung aller bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallenden restentleerten Verpackungen sicherzustellen. Die Beteiligung erfolgt durch einen privatwirtschaftlichen Vertrag mit dem jeweiligen System. Für Verpackungen, die bei vergleichbaren Anfallstellen (vgl. § 3 Absatz 11 Satz 2 und 3) als Abfall anfallen, können die Hersteller alternativ zur Beteiligung an einem dualen System die Erfassung und Verwertung über eine sog. „**Branchenlösung**“ (§ 8) vorsehen. Der ganz überwiegende Anteil von Verpackungen wird über Systeme entsorgt.

Das den Systemen nach § 14 Absatz 1 Satz 4 ausdrücklich gestattete Zusammenwirken entspricht der schon in § 6 Absatz 7 VerpackV³ enthaltenen Regelung, die die Abstimmung zwischen den Systemen bei Einrichtung bzw. Betrieb der Sammelstrukturen in Verantwortung mehrerer Systeme ermöglichen sollte. Dies umfasste auch die Pflicht der Systeme zur Beteiligung an einer Gemeinsamen Stelle, die nach der VerpackV die Aufgabe hatte, die den Systemen anteilig zuzuordnenden Verpackungsmengen zu ermitteln. Diese rechnerische Ermittlung war und ist u.a. erforderlich, um eine Aufteilung der Entsorgungskosten und der Neben- und Mitbenutzungsentgelte der Kommunen vorzunehmen. Die Aufteilung erfolgte durch einen Wirtschaftsprüfer⁴ als unabhängiger Dritter.

Das VerpackG hat den ersten Schritt, die sog. „**Marktanteilsberechnung**“, seit dem 01.01.2019 der Zentralen Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) als hoheitliche Aufgabe zugewiesen (vgl. § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14, 15 und 16). Die Marktanteilsberechnung bezieht sich sowohl auf die Vertragsmengen der Systeme als auch der Branchenlösungen und erfolgt auf der Basis eines im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt von der Zentralen Stelle entwickelten und veröffentlichten Verfahrens (vgl. § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 und Nummer 13). Die Gemeinsame Stelle ist weiterhin für den zweiten Schritt, die Aufteilung der Entsorgungskosten und Nebenentgelte zuständig, muss dies seit dem 01.01.2019 aber auf Grundlage der von der Zentralen Stelle gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 und Nummer 15 festgelegten Marktanteile durchführen (vgl. § 19 Absatz 2).

² §§ ohne Nennung eines Gesetzes sind solche des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), in der jeweils geltenden Fassung.

³ Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 10 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I 2745); außer Kraft getreten am 01.01.2019.

⁴ Berufs- und Funktionsbezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen jeglichen Geschlechts gleichermaßen.

Das VerpackG gibt im Ergebnis *drei* Berechnungen vor:

Berechnung 1 (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14): Quartalsberechnung der Marktanteile auf Basis der sogenannten Zwischenmeldungen der Systeme (vgl. hierzu insbesondere Ziffer 4.1.2);

Berechnung 2 (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15): Jahresabschlussberechnung der Marktanteile auf Basis der sogenannten Jahresmeldungen der Systeme (vgl. hierzu insbesondere Ziffer 4.1.3);

Berechnung 3 (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16): Jahresmarktanteilsberechnung für Systeme und Branchenlösungen zum Zwecke der Finanzierung der Zentralen Stelle (vgl. hierzu Ziffer 4.1.4).

Aufgrund jeder dieser drei Marktanteilsberechnungen werden die Marktanteile der Systeme bzw. der Systeme und Branchenlösungen von der Zentralen Stelle durch Verwaltungsakt *festgestellt*.

Die von der Zentralen Stelle nach der **Berechnung 1** und **Berechnung 2** festgestellten Marktanteile sind sodann die Grundlage für

- (1) die vorläufige Aufteilung der Entsorgungskosten und der Neben- und Mitbenutzungsentgelte aufgrund der quartalsweise festgestellten sogenannten „**Planmengen**“,
- (2) für die endgültige Verteilung dieser Kosten aufgrund der sogenannten „**Istmengen**“ sowie schließlich
- (3) für die Aufteilung der Kosten für eine wettbewerbsneutrale Koordination von Informationsmaßnahmen (§ 19 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 7).

Die Verteilung erfolgt jeweils durch die Gemeinsame Stelle nach § 19. Je niedriger die Planmengen und Istmengen sind, die im Rahmen der Marktanteilsberechnung festgestellt werden, desto niedriger ist die Beteiligung des Systems an den Entsorgungskosten und den Kosten für eine wettbewerbsneutrale Koordination von Informationsmaßnahmen.

Die nach der **Berechnung 3** festgestellten Marktanteile dienen demgegenüber der Bemessung der Finanzierungsbeiträge von Systemen und Branchenlösungen gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 3 durch die Zentrale Stelle.

Grundlage jeder Marktanteilsberechnung sind die Meldungen der Systeme nach § 20 Absatz 1 nach deren Prüfung durch die Zentrale Stelle gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8.

Bei der Prüfung werden unter anderem die „Gegenmeldungen“ der Hersteller nach § 10 und die Vollständigkeitserklärungen nach § 11, soweit diese abgegeben werden, zum Abgleich herangezogen.⁵ Für die Prognose der erwarteten Mengen durch die Systeme (vgl. Ziffer 4.1.2.2) sind zudem die Meldungen von Herstellern an das/die System(e) relevant.

Die einzelnen zu unterscheidenden Datenmeldungen der Hersteller an die Zentrale Stelle und das/die System(e) einerseits sowie der Systeme an die Zentrale Stelle andererseits stellen sich hiernach wie folgt dar:

⁵ Siehe hierzu Ziffer 4.

Meldungen der Hersteller		Meldungen der Systeme	
Begriff	Definition	Begriff	Definition
Herstellermeldung	„ Herstellermeldung “ ist die Datenmeldung eines Herstellers an die Zentrale Stelle im Sinne von § 10.	Systemmeldung	„ Systemmeldungen “ sind die von einem Systemprüfer geprüften Zwischenmeldungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Jahresmeldungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Sonder-Zwischenmeldungen nach § 20 Absatz 2 Satz 4 und Freiwilligen Meldungen im Sinne von Ziffer 4.1.6.
Planmeldung	„ Planmeldung “ ist die Meldung eines Herstellers über die von diesem Hersteller für einen bestimmten, mindestens anteilig zukünftigen Zeitraum erwartete Masse an in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen.	Zwischenmeldung	„ Zwischenmeldung “ ist die von einem Systemprüfer geprüfte Meldung eines Systems nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, in der die für das jeweils folgende Quartal von dem System erwartete Masse an systembeteiligten Verpackungen (vgl. Ziffer 4.1.2.2) aufgeschlüsselt nach Materialart anzugeben ist.
Istmeldung	„ Istmeldung “ ist die Meldung eines Herstellers über die von diesem Hersteller in einem bestimmten, vergangenen Zeitraum in Verkehr gebrachte Masse an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen.	Jahresmeldung	„ Jahresmeldung “ ist die von einem Systemprüfer geprüfte Meldung eines Systems nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, in der für sämtliche Hersteller, die mit dem meldenden System zum Mengenerhebungsstichtag einen Beteiligungsvertrag abgeschlossen haben, die für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr bei dem System tatsächlich system-beteiligte Masse an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen aufgeschlüsselt nach Materialart anzugeben ist.
		Sonder-Zwischenmeldung	„ Sonder-Zwischenmeldung “ ist eine gemäß § 20 Absatz 2 Satz 4 von der Zentralen Stelle angeordnete und von einem Systemprüfer geprüfte Zwischenmeldung (vgl. Ziffer 4.1.5).
		Freiwillige Meldung	„ Freiwillige Meldung “ ist eine von der Zentralen Stelle bei Systemen angeforderte und von einem Systemprüfer geprüfte Meldung im Sinne von Ziffer 4.1.6.

Für die **Berechnung 3**, die auch der Festlegung der Marktanteile der Branchenlösungen dient, werden zudem vornehmlich die Mengenstromnachweise gemäß § 8 Absatz 3 und ebenfalls die Vollständigkeitserklärungen der Hersteller gemäß § 11 herangezogen.

2 Änderungen des Marktanteilsbegriffes

Bei dem Marktanteilsbegriff handelt es sich um Verwaltungsvorschriften, die als Bestandteil der „Prüfleitlinien für Systemprüfer zur Meldung und Bestätigung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemäß § 20“, in der jeweils anwendbaren Fassung („**Prüfleitlinien Systemprüfer**“), nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 28 zu beachten sind.

Das Marktanteilsbegriff unterliegt einer fortlaufenden Evaluation seitens der Zentralen Stelle. Insbesondere im Hinblick auf Einzelaspekte der Marktanteilsbegriff (z. B. neue Aspekte bei der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben des VerpackG), die zu einer Veränderung von Marktanteilen einzelner oder sämtlicher Systeme oder Branchenlösungen führen können, findet eine jährliche Überprüfung des Berechnungsverfahrens statt. Im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt erfolgt erforderlichenfalls eine Anpassung des Berechnungsverfahrens gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 und 13. Der Zentralen Stelle ist bewusst, dass Anpassungen wegen der Kalkulation der Beteiligungsentgelte für das Folgejahr möglichst bis zum 15.07. eines Jahres erfolgen sollten. Zudem sollte ein Zeitraum von zwei Jahren für eine regelmäßige Evaluierung nicht überschritten werden.

Ein fester Evaluierungszeitpunkt wird indes nicht festgelegt, um Flexibilität im Hinblick auf gerichtliche Entscheidungen, kartellrechtliche Vorgaben und wirtschaftliche Entwicklungen zu ermöglichen.

3 Gegenstand der Marktanteilsbegriff

Der Marktanteilsbegriff unterliegen alle bei den Systemen bzw. Branchenlösungen beteiligten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen. Das bedeutet, es kommt auf die von den Herstellern *in Verkehr gebrachten und bei den Systemen beteiligten bzw. von Branchenlösungen gemeldeten Verpackungen* an, nicht etwa auf die Masse der Verpackungen, die sich in dem jeweiligen Sammelsystem tatsächlich als Abfall wiederfinden, oder die restentleerbar sind, usw.

Dies folgt für die Systeme aus dem Zusammenspiel der Regelungen in § 20 Absatz 1 und 2, § 26 Absatz 1 Nummer 12 bis 16, bzw. hinsichtlich der Branchenlösungen in § 8 Absatz 1 und 2 sowie § 17 Absatz 1 und 2, § 26 Absatz 1 Nummer 13 und 16 und entspricht zudem der früheren Rechtslage unter der VerpackV.

Schließlich ist auch durch die Rechtsprechung anerkannt, dass Gegenstand der Systembeteiligung nicht die Masse der durch ein System konkret entsorgten Verpackungen ist, sondern die Masse an Verpackungen, die vom Hersteller in Verkehr gebracht werden und mithin an einem System zu beteiligen sind.⁶ Die Systeme stellen insoweit die Erfassungs- und Entsorgungsstrukturen in *allgemeiner* Hinsicht bereit. Dies hat so zu erfolgen, dass die Hersteller und Vertreiber ihrer Produktverantwortung nachkommen können und die Befugnis erlangen, die

⁶ Hierzu und zum Folgenden: OLG Köln, Urt. v. 04.11.1997 – 15 U 39/97 („Kaugummieinwickler“), Rn. 38 – juris; OLG Düsseldorf, Urt. v. 30.12.2009, VI-U (Kart) 15/09, U (Kart) 15/09, Rn. 34 f., 40 und 77 – juris.

Verpackungen, die nach Gebrauch über eines der am Markt tätigen Systeme entsorgt werden, in Verkehr zu bringen. Das Beteiligungsentgelt ist somit *kein Entgelt für eine konkrete Entsorgungsleistung*. Es ist vielmehr ein Finanzierungsbeitrag, der eine dem Anteil der vom Hersteller in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen am Gesamtaufkommen entsprechende Beteiligung an den Gesamtkosten der über die Systeme organisierten Entsorgung sicherstellt.

Hersteller müssen das Beteiligungsentgelt daher grundsätzlich auch für solche Verpackungen leisten, die sie zum Vertrieb an den Endkunden in Verkehr gebracht haben, die aber aus irgendwelchen Gründen nicht in das Entsorgungssystem gelangt sind, weil etwa der Endverbraucher sie anderweitig entsorgt hat oder auch, weil es sich um Verpackungen handelt, für die der Vertreiber ein freiwilliges Rücknahmesystem eingerichtet hat. Insoweit heißt es in der Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 30.12.2009⁷:

„Denn die (pflichtwidrig) unterbliebene Meldung ändert nichts an der Tatsache, dass die betreffenden Verkaufsverpackungen von der Beklagten in Verkehr gebracht worden sind und die Klägerin dementsprechend auch für diese Mengen ihr Entsorgungssystem bereithalten musste.“

Entsprechend sind Gegenstand der Marktanteilsberechnung alle Verpackungen (und Verpackungsbestandteile), für die Hersteller eine Systembeteiligung vornehmen bzw. sich für eine Branchenlösung entscheiden,⁸ und zwar nach Gewicht („**Masse**“, vgl. Ziffer 4.4.1) aufgeschlüsselt nach den in Ziffer 4.4.2 näher beschriebenen Materialarten („**Materialart**“). Abzüge bzw. Nicht-Meldungen von Verpackungsmengen, die über den Tatbestand von § 7 Absatz 3 und § 12 Absatz 1 hinausgehen, dürfen vom Systemprüfer im Rahmen seiner Bescheinigung nach den Prüfleitlinien Systemprüfer nicht berücksichtigt werden.

4 Basisdaten für die Marktanteilsberechnung

Der Marktanteilsberechnung liegen die Systemmeldungen (§ 20), die Herstellermeldungen (§ 10), die Vollständigkeitserklärungen (§ 11) sowie die Mengenstromnachweise (§ 8 Absatz 3) zugrunde, wobei insbesondere die Berücksichtigung von Systemmeldungen, auch im Verhältnis zu Herstellermeldungen, der Konkretisierung bedarf.

4.1 Systemmeldungen

Zu den Systemmeldungen⁹ gehören (vgl. auch die Übersicht in Ziffer 1)

- ◆ die in § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorgesehenen Zwischenmeldungen;
- ◆ die nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorgesehene Jahresmeldung;

⁷ OLG Düsseldorf, Urt. v. 30.12.2009, VI-U (Kart) 15/09, U (Kart) 15/09, Rn. 77 – juris.

⁸ Insoweit werden die Erwägungen unter Ziffer 3 auf Branchenlösungen entsprechend angewandt.

⁹ Ebenfalls zu den Systemmeldungen gehören die Freiwilligen Meldungen im Sinne von Ziffer 4.1.6, die allerdings nicht Gegenstand der Marktanteilsberechnung im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 bis 16 sind, die indes für die Zwecke des Clearings nach § 19 zwischen den Systemen zusätzlich ausgewiesen werden (vgl. auch Ziffer 10).

- ◆ angeordnete Sonder-Zwischenmeldungen nach § 20 Absatz 2 Satz 4.

Systemmeldungen müssen jeweils von einem Systemprüfer nach § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 4 geprüft sein, bevor sie zu einem bestimmten Stichtag erstellt und zu einem weiteren bestimmten Stichtag an die Zentrale Stelle übermittelt werden (vgl. hierzu Ziffer 4.1.2.1). Dabei gilt die erforderliche Prüfung und Bestätigung im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 durch einen Systemprüfer nur dann als wirksam übermittelt, wenn Prüfungsdurchführung, Dokumentation und Ergebnis keine wesentlichen Abweichungen von den Prüfleitlinien Systemprüfer aufweisen.

In die Systemmeldungen dürfen nur von einem Systemprüfer nach Maßgabe der Prüfleitlinien Systemprüfer geprüfte Angaben zur nach Materialart aufgeschlüsselten Masse von Verpackungen aufgenommen werden. Die Systemmeldung hat immer unter Bezugnahme auf die Registrierungsnummer im Sinne des § 9 des jeweiligen Herstellers zu erfolgen. Fehlt es an einer dementsprechenden Prüfung und Bestätigung durch einen Systemprüfer, erfüllt die Systemmeldung nicht die formalen Voraussetzungen des § 20 Absatz 2 Satz 1 und gilt damit nicht als wirksam übermittelt.

Welche Daten in den Systemmeldungen zu welchem Stichtag und mit welchem Inhalt anzugeben sind, richtet sich nach den Vorgaben des VerpackG konkretisiert durch die Vorgaben der nachfolgenden Ziffern 4.1.1 bis 4.1.6 sowie die Prüfleitlinien Systemprüfer.

Die Prüfung durch die Systemprüfer nach den Prüfleitlinien Systemprüfer dient dazu sicherzustellen, dass die Systemmeldungen zutreffend sind und insbesondere nicht hinter der tatsächlich bei dem jeweiligen System beteiligten Masse an Verpackungen zurückbleiben.

4.1.1 In den Systemmeldungen zu berücksichtigende Meldungen der Hersteller

Das System hat nach § 20 Absatz 1 Systemmeldungen unter Einbeziehung der Planmeldungen und Istmeldungen jedes einzelnen Herstellers vorzunehmen, mit dem zum sogenannten Mengenerhebungsstichtag (vgl. Ziffer 4.1.2.1) ein laufender Vertrag über die Systembeteiligung systembeteiligungspflichtiger Verpackungen nach §§ 7 Absatz 1, 3 Absatz 8 gemäß den Vorgaben des VerpackG bestand („**Beteiligungsvertrag**“).

Als Beteiligungsverträge gelten für die Zwecke einer Systemmeldung auch solche, die bereits gekündigt, aber noch nicht wirksam beendet sind. Dies gilt uneingeschränkt für die Jahresmeldung. Die Berücksichtigung von Kündigungen bei der Prognose der erwarteten Mengen im Rahmen der Zwischenmeldung bleibt hiervon unberührt (vgl. Ziffer 4.1.2.2).

Leistungsstörungen im Vertragsverhältnis, z. B. ausstehende Beteiligungsentgelte, auch, soweit diese zivilrechtlich ein Leistungsverweigerungsrecht begründen könnten, sind für die Berücksichtigung der jeweiligen Verpackungsmengen in der Systemmeldung unbeachtlich. Der Vertrag gilt für die Frage der Erforderlichkeit einer Systemmeldung dennoch als laufender Beteiligungsvertrag, bis er wirksam beendet ist (siehe soeben). Das Risiko der Insolvenz des Herstellers liegt nach allgemeinen Grundsätzen bei dem System als seinem Vertragspartner.

Auch Verträge unter Bezugnahme auf die VerpackV (auch solche unter Einschaltung eines beauftragten Dritten nach § 11 VerpackV¹⁰), die nicht an das VerpackG angepasst wurden, sind Beteiligungsverträge. Die betreffenden Mengen sind gemäß den Regelungen des Verpackungsgesetzes und dieses Marktanteilsberechnungskonzeptes zu melden und nach den

¹⁰ Nunmehr § 35 Absatz 1.

Prüfleitlinien für Systemprüfer zu prüfen. Gleichwohl weist die ZSVR darauf hin, dass diese Verträge nicht den Anforderungen des § 7 Absatz 1, § 3 Absatz 8 genügen und daher umzustellen sind.¹¹

Beteiligungsverträge, die es dem System eigenständig (ohne zugrundeliegende Plan- oder Istmeldung unter konkretem Ausweis entsprechender Mengen durch den Hersteller) erlauben, einen Abzug oder eine Einordnung von Mengen nach § 12 oder § 15 oder einen Mengenabzug nach § 7 Absatz 3 vorzunehmen, genügen im Hinblick auf die eingeräumte Möglichkeit des Abzugs und der Einordnung ebenfalls nicht den Anforderungen an §§ 7 Absatz 1, 3 Absatz 8.¹²

Bei diesen Verträgen handelt es sich gleichwohl um Beteiligungsverträge und die betreffenden Mengen dieser Verträge sind gemäß den Regelungen des VerpackG und dieses Marktanteilsberechnungskonzepts vollständig zu melden und nach den Prüfleitlinien für Systemprüfer zu prüfen. Etwaige von dem System eigenständig (ohne zugrundeliegende Plan- oder Istmeldung unter konkretem Ausweis entsprechender Mengen durch den Hersteller) vorgenommene Abzüge oder Einordnungen sind nicht zu berücksichtigen.

4.1.2 Zwischenmeldung für das jeweils folgende Quartal durch die Systeme

Grundlage für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung der den jeweiligen Systemen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 *vierteljährlich* zuzuordnenden Marktanteile an der Gesamtmenge der an allen Systemen beteiligten Verpackungen sind die Zwischenmeldungen der Systeme nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

Die Systeme müssen bis zum 15. Kalendertag des letzten Monats des jeweils laufenden Quartals die für das folgende Quartal *erwartete* Masse an beteiligten Verpackungen (aufgeschlüsselt nach Materialart und Masse der Verpackungen sowie zugeordnet nach Herstellern unter Angabe der jeweiligen Registrierungsnummer) gegenüber der Zentralen Stelle angeben.

4.1.2.1 Mengenerhebungsstichtag

Vom „Meldestichtag“ (§ 20 Absatz 1 Satz 1¹³) zu unterscheiden ist der „Mengenerhebungsstichtag“, das heißt der Tag, bis zu dem (und einschließlich dieses Tages) Plan- und Istmeldungen sowie die darin enthaltenen Mengenangaben noch zu berücksichtigen sind, die sodann vom Systemprüfer nach § 20 Absatz 4, Absatz 2 Satz 1 geprüft und mit der Systemmeldung übermittelt werden. Der Mengenerhebungsstichtag liegt notwendigerweise vor dem Meldestichtag.¹⁴ Der Meldestichtag für die Zwischenmeldungen ist der 15. Kalendertag des letzten Monats des jeweils laufenden Quartals (§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1).

¹¹ Der Systemprüfer ist im Rahmen der Prüfleitlinien Systemprüfer verpflichtet, solche Verträge zu dokumentieren. Die Einsicht in die Verträge von beauftragten Dritten, die als Makler Mengen bündeln, hat aus kartellrechtlichen Gründen nur durch die Systemprüfer zu erfolgen, die insoweit auch gegenüber dem jeweiligen System zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Näheres ergibt sich aus den Prüfleitlinien Systemprüfer.

¹² Der Systemprüfer ist im Rahmen der Prüfleitlinien Systemprüfer verpflichtet, solche Vertragsverhältnisse zu dokumentieren.

¹³ Für Branchenlösungen folgt dies aus § 8 Absatz 3 Satz 3. Für Sonder-Zwischenmeldungen und Freiwillige Meldungen ergeben sich die Meldestichtage aus der jeweiligen Anordnung (Ziffer 4.1.5) bzw. Anfrage (Ziffer 4.1.6).

¹⁴ Siehe hierzu auch die zusammenfassende Übersicht unter Ziffer 5.

Ein einheitlicher Mengenerhebungsstichtag für die Zwischenmeldung ist gesetzlich nicht festgelegt. Die Systemmeldungen sind indes nur vergleichbar, wenn sie jeweils beteiligte Verpackungen bis zu einem einheitlichen Stichtag erfassen. Das Marktanteilsberechnungskonzept legt daher unter Ziffer 5 einen Mengenerhebungsstichtag mit hinreichendem Vorlauf vor dem jeweiligen Meldestichtag fest (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 30).

Sämtliche Verpackungsmengen, die bis zum Mengenerhebungsstichtag bei dem jeweiligen System für das kommende Quartal im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 „erwartet“ sind, müssen bei der Zwischenmeldung für das kommende Quartal angegeben werden.

4.1.2.2 Erwartete Mengen

Welche Verpackungsmengen (Masse an beteiligten Verpackungen im Sinne von § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) „erwartet“ sind, ist gesetzlich nicht definiert. Es handelt sich insoweit um eine Prognose von Mengen, bezüglich derer die Systeme aufgrund von Planmeldungen und Istmeldungen von einer Beteiligung im Folgequartal ausgehen.¹⁵

- ◆ Für ihre Prognose stehen den Systemen Planmeldungen der Hersteller über die in einem bestimmten, mindestens anteilig künftigen Zeitraum erwartete Menge an in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zur Verfügung, die je nach vertraglicher Vereinbarung zwischen Hersteller und System einmal im Jahr oder auch unterjährig erfolgen können.
- ◆ Es stehen den Systemen je nach vertraglicher Vereinbarung, insbesondere bei größeren Herstellern, auch Istmeldungen über von diesen Herstellern in einem bestimmten, vergangenen Zeitraum in Verkehr gebrachten Mengen an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen für die im Rahmen der Zwischenmeldung anzustellende Prognose zur Verfügung.
- ◆ Darüber hinaus kann und muss das System gemäß den Vorgaben der Prüfleitlinien Systemprüfer neben den zum Mengenerhebungsstichtag immer zu berücksichtigenden Beteiligungsverträgen auch konkrete Vertragszusagen, Kündigungen oder Abmeldungen berücksichtigen.

Es ist gesetzlich nicht festgelegt, welches Verfahren die Systeme zur Ermittlung der Prognose für die Zwischenmeldung anzuwenden haben.

Angesichts der dargestellten Unterschiede in den vertraglichen Gestaltungen zwischen Herstellern und Systemen gibt auch das Marktanteilsberechnungskonzept derzeit kein konkretes Verfahren hinsichtlich der Prognose für die Zwischenmeldungen vor. Aufgrund von Erfahrungswerten der Zentralen Stelle bei der Marktanteilsberechnung seit 2019, die zeigen, dass die Prognoseverfahren von Systemen teils zu einer nicht sachgerechten Verteilung von Verpackungsmengen führen, werden jedoch folgende verpflichtende Anforderungen vorgegeben:

- (1) Das System *muss* den methodischen Ansatz für die Prognose herstellerbezogen und derart prüffähig dokumentieren, dass eine Prüfung der in Zwischenmeldungen enthaltenen Mengen und der Prognose des Systems durch die Systemprüfer auf Ebene jedes Herstellers und nicht nur für das jeweilige System im Ganzen ermöglicht wird. Die entsprechenden Vorgaben in den Prüfleitlinien Systemprüfer sind zu beachten.

¹⁵ Vgl. BT-Drs. 18/11274, S. 105.

- (2) Ein System *muss* – dokumentiert und prüffähig (siehe soeben) – für seine Prognose einen methodischen Ansatz wählen, der den Verlauf der tatsächlich bei dem jeweiligen System beteiligten Mengen (§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2), die sodann in der Jahresmeldung enthalten sein müssen, angenähert abbildet.
- a. Daher dürfen Prognosekriterien, die anderen Zwecken dienen als der Abbildung der Mengenentwicklung, wie zum Beispiel bloße wirtschaftliche oder vergütungsbezogene Kriterien des Systems, nicht herangezogen werden. So ist z. B. eine Planmeldung auch dann im Rahmen des Prognoseverfahrens in die Ermittlung der jeweils „erwarteten“ Menge einzubeziehen, wenn der Hersteller für die im Rahmen seiner Planmeldung gemeldete Menge noch keine Zahlung geleistet hat.
 - b. Zulässige Prognosekriterien sind z. B.
 - i. eine gleichmäßige Aufteilung von Mengen aus auf ein Jahr bezogenen Planmeldungen auf die vier Quartale bei entsprechend gleichmäßiger Geschäftstätigkeit und daher zu erwartendem gleichmäßigem Verlauf;
 - ii. eine Aufteilung von Mengen aus auf ein Jahr bezogenen Planmeldungen bei Bestandskunden gemäß Erfahrungswerten aus dem Vorjahresverlauf bei spezifischen saisonalen Schwankungen oder unterjährigen Istmeldungen des Herstellers (vgl. hierzu (3) und (4)).
- (3) In der Methodik *muss* – dokumentiert und prüffähig (siehe soeben) – abgebildet werden, dass bereits gemeldete und damit feststehende Mengen aus Istmeldungen der Hersteller immer für die jeweilige weitere Systemmeldung berücksichtigt werden, sodass die in der Zwischenmeldung enthaltenen erwarteten Mengen sich in der Entwicklung notwendig an die Entwicklung kumulierter Mengen aus unterjährigen Istmeldungen der Hersteller angleichen, soweit solche unterjährigen Istmeldungen erfolgt sind. Mengen aus Istmeldungen *müssen* daher bei der Meldung weiterer Prognosemengen gegebenenfalls korrigierend durch das System berücksichtigt werden, sollte ein Hersteller diese Mengen bereits in Verkehr gebrachter Verpackungen in seinen späteren Planmeldungen nicht von sich aus berücksichtigt haben. Dies *soll* möglichst bei allen Quartalsmeldungen erfolgen, um so die Qualität der Systemmeldungen im Laufe des Jahres stetig zu verbessern.
- (4) Der von einem System für seine Prognose gewählte methodische Ansatz *muss* – dokumentiert und prüffähig (siehe soeben) – eine unterjährige Anpassung der für das dritte und vierte Quartal des jeweiligen Jahres abzugebenden Zwischenmeldungen vorsehen. Hierdurch ist sicherzustellen, dass für das dritte und/oder vierte Quartal des jeweiligen Jahres eine Anpassung der Zwischenmeldungen erfolgt, wenn unterjährige Plan- oder Istmeldungen eines Herstellers das Festhalten an der ursprünglichen gewählten Mengenaufteilung für diesen Hersteller nicht mehr rechtfertigen. Die gewählte Methodik *muss* insoweit sicherstellen, dass die Mengen in der Zwischenmeldung für das vierte Quartal des jeweiligen Jahres möglichst der Menge der tatsächlich beteiligten Verpackungen gemäß der Jahresmeldung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für dieses Jahr entspricht. Falls beispielsweise in der Planmeldung eines Herstellers für das erste Quartal Mengen nicht erfasst waren, die sich aus einer unterjährigen Istmeldung des Herstellers für diesen Zeitraum ergeben, soll die Methodik eine plausible Aufteilung von Mengen aus Planmeldungen dieses Herstellers für das zweite bis vierte Quartal vorsehen, die die in der Planmeldung für das erste Quartal offensichtlich fehlenden Mengen

einbezieht. Spätestens für die Zwischenmeldung zum dritten Quartal *muss* die Methodik einen solch korrigierenden Eingriff vorsehen.

- (5) Das System muss ausnahmslos für jeden Hersteller, der einen Beteiligungsvertrag abgeschlossen hat (vgl. insoweit Ziffer 4.1.1), die jeweils für das Folgequartal erwartete Masse an beteiligten Verpackungen nach Materialart melden. Hat ein Hersteller trotz Vorliegen eines Beteiligungsvertrages gegenüber dem System keine Herstellermeldung abgegeben, ist die zu meldende Masse nach Materialart für diesen Hersteller im Rahmen der Anwendung des Prognoseverfahrens auf Grundlage der Herstellermeldungen des vorangegangenen Kalenderjahres für das jeweilige Folgequartal zu ermitteln. Lediglich wenn im Rahmen der Anwendung des Prognoseverfahrens nach diesen Vorgaben keine Meldung für diesen Hersteller möglich ist, hat für diesen Hersteller eine „**Nullmeldung**“ zu erfolgen.¹⁶
- (6) Bei (nachträglichen) Mengenverschiebungen zwischen Kunden eines Systems, auch wenn es sich um verbundene Unternehmen gemäß § 36 Absatz 2 GWB („**GW**B“) handelt, bestehen immer erhöhte Prüfungs- und Dokumentationsanforderungen im Rahmen der Prüflinien Systemprüfer, die auch vom System einzuhalten sind.
- (7) Bei „**systemrelevanten Herstellern**“ hat das System die in den Prüflinien Systemprüfer ausgewiesenen erhöhten Prüfungs- und Dokumentationsanforderungen einzuhalten. Dies gilt entsprechend für beauftragte Dritte (§ 35 Absatz 1), deren Verpackungsmengen insgesamt im Umfang denen systemrelevanter Hersteller entsprechen sowie in Fällen, in denen eine nachträgliche Mengenverschiebung von einer Registernummer auf eine andere erfolgt (siehe soeben unter (6)).

Die Zentrale Stelle behält sich vor, weitere Anforderungen oder ein konkretes Verfahren zur Bestimmung der erwarteten Mengen vorzugeben, wie sie im Rahmen einer Anpassung der Prüflinien Systemprüfer sodann bei der Prüfung durch Systemprüfer zu berücksichtigen sind, sofern im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben ersichtlich wird, dass Prognoseverfahren von Systemen zu einer nicht sachgerechten Verteilung auf einzelne Quartale führen.¹⁷

4.1.3 Jahresmeldung für das jeweils vorangegangene Jahr durch die Systeme (Systembetrieb)

Für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung der den einzelnen Systemen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 kalenderjährlich zuzuordnenden Marktanteile an der Gesamtmenge der an allen Systemen beteiligten Verpackungen sind die Jahresmeldungen der Systeme nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 über die durch die Hersteller im vorangegangenen Kalenderjahr systembeteiligten Verpackungen relevant.

Die Systeme müssen bis zum 01.06. eines jeden Jahres die Masse der für das vorangegangene Kalenderjahr tatsächlich beteiligten Verpackungen (aufgeschlüsselt nach Materialart und Masse der Verpackungen sowie zugeordnet nach Herstellern unter Angabe der jeweiligen Registrierungsnummer) angeben.

¹⁶ Jede Nullmeldung ist durch den Systemprüfer im Prüfbericht zu begründen. Einzelheiten regeln die Prüflinien Systemprüfer.

¹⁷ Vgl. insoweit auch den Hinweis auf die fortlaufende Evaluation und gegebenenfalls Revision des Marktanteilsberechnungskonzepts unter Ziffer 2.

In Fällen, in denen die Systemmeldung für einen Hersteller von dessen Herstellermeldung abweicht, muss das System für jeden Einzelfall die Plausibilität der Systemmeldung sowie die Aufklärungsbemühungen mit dem Hersteller prüffähig dokumentieren.

Auch für die Jahresmeldung ist nur ein Meldestichtag (§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2), nicht jedoch ein Mengenerhebungsstichtag gesetzlich festgelegt. Auch hier ist für die Meldung der Systeme ein einheitlicher Stichtag erforderlich, damit die Zentrale Stelle für die Berechnung vergleichbare Meldungen als Datenbasis erhält. Die Zentrale Stelle legt daher auch insoweit unter Ziffer 5 einen Mengenerhebungsstichtag fest (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 30).¹⁸

Im Rahmen der Jahresmeldung dürfen nur nach dem VerpackG zulässige Abzüge vorgenommen werden. Für Abzüge nach § 7 Absatz 3 setzt dies voraus, dass eine Rückerstattung der entsprechenden Beteiligungsentgelte an den Hersteller zum Mengenerhebungsstichtag bereits erfolgt ist (§ 7 Absatz 3 Satz 3).

Auch in der Jahresmeldung muss das System für jeden Hersteller, der einen Beteiligungsvertrag abgeschlossen hat (vgl. insoweit Ziffer 4.1.1), die Masse systembeteiligter Verpackungen nach Materialart melden. Eine Nullmeldung ist nur im Rahmen von extremen Ausnahmefällen denkbar.¹⁹

Für (nachträgliche) Mengenverschiebungen zwischen Kunden eines Systems, auch wenn es sich um verbundene Unternehmen gemäß § 36 Absatz 2 GWB handelt, sowie bei den Prüfungsanforderungen für „**systemrelevante Hersteller**“ gelten die für die Abgabe von Zwischenmeldungen festgelegten Vorgaben nach Ziffer 4.1.2.

4.1.4 Jahresmeldung für das jeweils vorangegangene Jahr durch die Systeme (Finanzierungsvereinbarung)

Für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung der den einzelnen Systemen kalenderjährlich gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 zuzuordnenden Marktanteile gelten grundsätzlich die Ausführungen unter 4.1.3.

Die Festlegung eines gesonderten Mengenerhebungsstichtages durch dieses Marktanteilsberechnungskonzept in Bezug auf die Vollständigkeitserklärung nach § 11 ist nicht erforderlich, da der „**Bezugszeitraum**“ auf die im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten, zurückgenommenen oder erfassten Verpackungen gesetzlich eindeutig ist.²⁰

4.1.5 Sonder-Zwischenmeldungen der Systeme

4.1.5.1 Grundsätzliche Vorgaben für die Anordnung von Sonder-Zwischenmeldungen

Gemäß § 20 Absatz 2 Satz 4 kann die Zentrale Stelle bei Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der übermittelten Meldungen im Einzelfall vorübergehend einen abweichenden Meldezeitraum bezüglich der Zwischenmeldungen vorsehen.

¹⁸ Die Ausführungen zum Mengenerhebungsstichtag unter Ziffer 4.1.2.1 gelten entsprechend.

¹⁹ Jede Nullmeldung ist durch den Systemprüfer im Prüfbericht zu begründen. Einzelheiten regeln die Prüfleitlinien Systemprüfer.

²⁰ Vgl. die Aufstellung der Fristen unter Ziffer 5 insgesamt.

Die Regelung bezieht sich allein auf die Zwischenmeldungen und insoweit den Einzelfall einer bzw. mehrerer Zwischenmeldungen. Mithin ist es möglich, vorübergehend für eine oder mehrere Zwischenmeldungen einen abweichenden Meldezeitraum vorzusehen. Ein vom Quartalsbezug der regelmäßigen Zwischenmeldungen abweichender Meldezeitraum kann dabei zeitlich kürzer oder aber auch länger sein; der Meldezeitraum muss sich aber nach Sinn und Zweck der Regelung noch als Zwischenmeldung darstellen lassen.

„Anhaltspunkte“ sind Tatsachen oder tatsächliche Umstände, die die Annahme einer Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Mengenmeldung rechtfertigen. Anhaltspunkte können sich sowohl aufgrund konkreter Meldungen ergeben oder aber auch aufgrund des Meldezeitraums selbst. So führt die Begründung zu § 20 Absatz 2 Satz 4 ausdrücklich an, dass die Zentrale Stelle gegebenenfalls Bedarf sieht, die

„zukünftige Mengenentwicklung bei einem System genauer beobachten zu können“.

Dies zeigt zudem, dass ein solcher abweichender Meldezeitraum im Einzelfall sowohl für alle Systeme als auch lediglich für ein System festgelegt werden kann.

Sonder-Zwischenmeldungen sind prüfungs- und testierungspflichtig. Die unter Ziffer 4.1.2.2 angegebenen Anforderungen an das Verfahren zur Bestimmung der erwarteten Mengen gelten auch für Sonder-Zwischenmeldungen.

4.1.5.2 Derzeitige Praxis der Anordnung von Sonder-Zwischenmeldungen

Die Beteiligungsverträge werden in der Praxis der Systeme und Hersteller zu einem großen Anteil erst Ende Dezember und teilweise auch noch im Januar rückwirkend zum 1. Januar abgeschlossen. Diese Praxis hat die Zentrale Stelle als gegeben hinzunehmen, da die Überwachung des Abschlusses von Systembeteiligungsverträgen nicht in ihrem gesetzlichen Aufgabenbereich liegt. Das Marktanteilsberechnungskonzept muss allerdings mit diesem Umstand umgehen. Wenn große Mengenanteile fehlen, werden die Entsorgungskosten im ersten Quartal falsch zugeordnet. Dies wird zwar in den folgenden Quartalen ausgeglichen, führt aber zu einer Wettbewerbsverzerrung am Jahresanfang. Da das Meldeverhalten der Hersteller im Dezember nach Erfahrungen der Zentralen Stelle keine valide Datenbasis sicherstellt, kann – bis zu einer gesetzlichen Änderung – regelmäßig vom Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Unvollständigkeit der Systemmeldungen zum gesetzlichen Meldestichtag im Dezember eines jeden Jahres für das erste Quartal des Folgejahres ausgegangen werden. Insoweit zeigen die Erfahrungswerte der Zentralen Stelle bei der Marktanteilsberechnung seit 2019, dass zwischen Dezember und Januar regelmäßig Mengenerhöhungen von mehr als 10 % der ursprünglich gemeldeten erwarteten Verpackungsmenge auftreten.

Ob die nach § 20 Absatz 2 Satz 3 und 4 als Voraussetzung der Anordnung einer Sonder-Zwischenmeldung erforderlichen Anhaltspunkte für eine Unvollständigkeit bzw. Unrichtigkeit von Meldungen im jeweiligen Dezember gegeben sind, hat die Zentrale Stelle im jeweiligen Dezember zu prüfen, unter der Annahme, dass die dargestellten Erfahrungswerte dann nach wie vor noch zutreffen.

Sollte sich abzeichnen, dass die Hersteller aufgrund des drohenden Vertriebsverbotes (§ 7 Absatz 7) den Vertragsschluss mit den Systemen regelhaft vorziehen und daher die oben

genannten Erfahrungswerte nicht mehr zutreffen, könnte eine Sonder-Zwischenmeldung im Januar entbehrlich werden.

4.1.5.3 Anordnung weiterer Sonder-Zwischenmeldungen

Weitere Sonder-Zwischenmeldungen sind unter den Voraussetzungen des § 20 Absatz 2 möglich. Hier sind wiederum zwei grundlegend unterschiedliche Konstellationen zu berücksichtigen:

- (1) **Deutliche Marktverschiebung im laufenden Quartal (z. B. durch Hinzutreten oder Wegfall oder Vertragswechsel von Marktteilnehmern).** Solche deutlichen Marktverschiebungen dürften bei Mengenänderungen bei einem System anzunehmen sein, die fünf Prozentpunkte der Gesamtmarktmenge des entsprechenden Quartals aller Systeme je „**Sammelgruppe**“ Glas, Leichtverpackungen („**LVP**“) sowie Papier, Pappe und Karton („**PPK**“) erreichen oder überschreiten.
- (2) **Sonstige Fälle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit mit Auswirkungen auf die Marktanteilsberechnung in einem der vorstehenden Ziffer (1) vergleichbaren Umfang.** Dies liegt insbesondere dann vor, wenn Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Systemmeldung vorliegen und das jeweilige System
 - a. keine ausreichende Aufklärung zu geben vermag; oder
 - b. seiner Mitwirkungspflicht aus § 20 Absatz 2 Satz 3 nicht nachkommt; oder
 - c. Bücher, Aufzeichnungen oder Unterlagen, die es aufgrund von gesetzlichen Vorgaben zu führen hat, nicht vorlegen kann; oder
 - d. weitere Auskunft (auch durch seinen Systemprüfer) oder eine Versicherung an Eides statt verweigert.

Ein solcher Fall liegt ebenfalls vor, wenn eine Aufklärung innerhalb der Frist nach Ziffer 5 nicht möglich ist und dem System durch die Anordnung möglicherweise Gelegenheit zur Kompensation für nachfolgende Zeiträume gegeben wird.

Die Anordnung erfolgt jeweils unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

4.1.5.4 Auswirkungen von Sonder-Zwischenmeldungen auf die Marktanteilsberechnung

Da die Anordnung von Sonder-Zwischenmeldungen auf § 20 Absatz 2 Satz 3 und 4 basiert, führt eine Sonder-Zwischenmeldung nicht automatisch zu einer Neuberechnung der Marktanteile oder dem Erlass eines neuen Verwaltungsaktes im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 bis 16. Die Sonder-Zwischenmeldungen dienen insoweit vorrangig einer Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Zwischenmeldungen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Das Ergebnis dieser Prüfung ist stets offen und kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Zentralen Stelle sowohl eine Anpassung der Marktanteilsberechnung erfordern als auch dazu führen, dass keine Anpassung erforderlich ist.

4.1.6 Freiwillige Meldungen der Systeme (Ermittlung von Komplementärmengen)

Für den Fall, dass Systeme nur in einzelnen Bundesländern im Sinne von § 18 genehmigt sind, sieht die Zentrale Stelle die Möglichkeit einer freiwilligen Systemmeldung („**Freiwillige Meldung**“)

vor, um auf dieser Basis die Auswirkungen von Mengenmeldungen nicht bundesweit genehmigter Systeme bei der Feststellung der Marktanteile ausweisen zu können.

Die Freiwillige Meldung dient der Meldung von sogenannten „**Komplementärmengen**“, also denjenigen Mengen, die ein Hersteller an einem oder mehreren bundesweit genehmigten Systemen in Ergänzung zu einer Beteiligung von Mengen an einem nicht bundesweit genehmigten System beteiligt. Diese Komplementärmengen können von den Systemen im Rahmen der im „**Mengenclearingvertrag**“, in der jeweils geltenden Fassung, getroffenen Regelungen ermittelt und an die Zentrale Stelle gemeldet werden. Stellt ein System bei der vorzunehmenden Prüfung keine Komplementärmengen fest, ist eine Nullmeldung vorzunehmen.

Eine gesetzliche Anordnungsbefugnis der Zentralen Stelle besteht nicht, sodass eine solche Meldung nur auf freiwilliger Basis an die Zentrale Stelle erfolgen kann.

Die Zentrale Stelle wird in dem eingangs beschriebenen Fall die Systeme unter Angabe eines für die Freiwillige Meldung geltenden Mengenerhebungs- und Meldestichtages sowie Bezugszeitraumes um Hinterlegung einer solchen Freiwilligen Meldung bitten.

Freiwillige Meldungen sind prüfungs- und testierungspflichtig. Die unter Ziffer 4.1.2.2 angegebenen Anforderungen an das Verfahren zur Bestimmung der erwarteten Mengen gelten auch für Freiwillige Meldungen.

Wenn und soweit alle zum jeweils angegebenen Bezugszeitraum genehmigten Systeme im Sinne von § 18 eine Freiwillige Meldung zum Meldestichtag bei der Zentralen Stelle hinterlegt haben, wird die Zentrale Stelle diese in die Marktanteilsberechnung einbeziehen und die so ermittelten Marktanteile, neben den nach Ziffer 7 berechneten Marktanteilen, gesondert ausweisen (vgl. Ziffer 10).

4.2 Plausibilisierung der Systemmeldungen

Die Systemmeldungen werden durch die Zentrale Stelle zum Zwecke der Plausibilisierung der Berechnungsgrundlagen nach Ziffer 4.1 mit den Herstellermeldungen und sodann mit den Vollständigkeitserklärungen nach § 11 abgeglichen (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8).

Dieser Abgleich dient einer zunächst unterjährigen und sodann endgültigen Validierung der gemeldeten Mengen eines Kalenderjahres. Die Prüfungstiefe unterscheidet sich insbesondere bei Zwischenmeldungen und Jahresmeldungen aus zwei Gründen:

- (1) Bei Zwischenmeldungen ist eine Validierung im Jahresverlauf erst mit zunehmender Datendichte durch Herstellermeldungen und Systemmeldungen möglich. Denn die Herstellermeldungen erfolgen entsprechend den nach ihrer Systembeteiligung getätigten Angaben (§ 10 Absatz 1). Die Herstellermeldungen weichen somit sowohl bezogen auf den Meldezeitpunkt bzw. Meldestichtag als auch den Mengenerhebungszeitraum im Regelfall von dem Meldestichtag und dem Mengenerhebungszeitraum für die Zwischenmeldungen der Systeme ab.
- (2) Die Berechnung der Marktanteile auf Grundlage der Zwischenmeldungen unterliegt wegen der kurzfristig erforderlichen Zahlung der Entsorgungskosten und der Aufteilung der Entsorgungsmengen großem Zeitdruck. Die Feststellung der Marktanteile muss innerhalb weniger Arbeitstage nach Eingang der Zwischenmeldungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfolgen.

Im Grundsatz wird die Zentrale Stelle unterjährig die Herstellermeldungen im Sinne des § 10 analysieren mit der Zielsetzung, die Aussagekraft der Herstellermeldungen stetig zu verbessern und damit auch den Beteiligungsgrad. Bei Anhaltspunkten für eine erhebliche Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit wird die Zentrale Stelle somit auch bei Zwischenmeldungen eine Prüfung der Daten seitens des Herstellers sowie des Systems anregen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen erwägen.

Grundsätzlich muss bei einer Unrichtigkeit einer Marktanteilsberechnung für ein Quartal gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 in einem unwesentlichen Umfang bereits durch das System eine Kompensation/Anpassung im Rahmen der Zwischenmeldungen für den folgenden Bezugszeitraum des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Die Vornahme einer Kompensation/Anpassung ist in der folgenden Zwischenmeldung des laufenden Kalenderjahres gesondert auszuweisen (vgl. Ziffer 4.1.2.2).²¹

Eine Korrektur der Berechnung der vorläufigen Marktanteile im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 für das laufende Quartal mit Wirkung für die verbleibenden Monate des Quartals (mindestens einen Arbeitstag vor Monatsende) kann zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen allerdings nach pflichtgemäßem Ermessen der Zentralen Stelle erfolgen.

Im Rahmen der Jahresmeldung sollen die Daten der Systeme sowie der Hersteller letztlich vollständig übereinstimmen.²² Um diese Erwartung zu flankieren, müssen die Systeme den Herstellern den Inhalt der Jahresmeldung mitteilen (§ 20 Absatz 3). Die Systeme erhalten ihrerseits über das elektronische Datenverarbeitungssystem der Zentralen Stelle gemäß §§ 10 Absatz 3, 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Einblick in die auf sie bezogenen Herstellermeldungen. Somit ist es den Systemen möglich, im Vorfeld die Identität der Meldungen zu prüfen und im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen sowie Zumutbaren Anpassungen vorzunehmen bzw. darauf hinzuwirken, sofern z.B. bei der Prüfung der Vollständigkeitserklärungen noch Unterbeteiligungen aufgefallen sind, die nachbeteiligt wurden. Die Einsichtnahme ist nur in Herstellermeldungen (§ 10) möglich. Die Einsichtnahme von z. B. Vollständigkeitserklärungen (§ 11) ist hiervon nicht umfasst. Wurden die vorangehend beschriebenen und durch 8.1.2 weiter präzisierten Maßnahmen zur Herstellung der Mengenkongruenz vorgenommen und entsprechend dokumentiert, steht eine etwaig verbleibende Mengendifferenz zu einer Herstellermeldung der Anerkennung der abweichenden Systemmeldung grundsätzlich nicht entgegen. Voraussetzung ist, dass das System für jeden Einzelfall dokumentiert, dass die Angaben des Herstellers bei der Zentralen Stelle von der Meldung beim System abweichen oder unzutreffend sind und der Hersteller nicht zu einer Änderung bereit war und das System zusätzlich konkrete prüffähige Tatsachen für die vom System gemeldeten Mengen vorträgt.

Die Zentrale Stelle unterzieht die Vollständigkeitserklärungen ihrerseits einer Prüfung und gleicht die Herstellermeldungen mit den Systemmeldungen ab (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4).

²¹ Siehe hierzu insbesondere die Vorgaben in Ziffer 4.1.2.2.

²² Siehe hierzu auch die Vorgaben in Ziffer 8.1.2.

4.3 Mengenstromnachweise der Branchenlösungen

Grundlage der Marktanteilsberechnung für die Branchenlösungen sind die Mengenstromnachweise gemäß § 8 Absatz 3 sowie ergänzend die Vollständigkeitserklärungen der Hersteller gemäß § 11 (insbesondere § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4). Die vollständigen Beteiligungsmengen an einer Branchenlösung sind ausschließlich dem Mengenstromnachweis der Branchenlösungen zum 01.06. des Folgejahres zu entnehmen, da nicht alle Hersteller verpflichtet sind, eine Vollständigkeitserklärung abzugeben. Die Vollständigkeitserklärungen sind in § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 als weitere Plausibilisierungsquelle genannt.

4.4 Konkretisierungsbedürftige Details der Meldungen: Masse und Materialart

Die Herstellermeldungen sowie die Vollständigkeitserklärung einerseits und die Systemmeldungen andererseits erfolgen in Bezug auf Masse und Materialart. Beide Begriffe bedürfen der Konkretisierung, je nach Meldung und gegebenenfalls Bezugszeitraum.

4.4.1 Meldung nach Masse

Bezogen auf die Masse ist vorgesehen, dass Mengenmeldungen im Verpackungsregister LUCID in Kilogramm mit drei Nachkommastellen erfolgen.

4.4.2 Meldung nach Materialart

In den §§ 10, 11 und 20 wird vorausgesetzt, dass die Hersteller und Systeme die Materialart benennen.

In Bezug auf die Materialarten ist § 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 maßgeblich (§ 10 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1, § 11 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 17 Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 1, § 20 Absatz 1 Satz 1). In § 16 sind Materialarten genannt, für die Verwertungsquoten zu erfüllen sind. Dies sind Glas, PPK, Eisenmetalle, Aluminium, Getränkekartonverpackungen, sonstige Verbundverpackungen (ohne Getränkekartonverpackungen) und Kunststoffe.

Verbundverpackungen, die gemäß § 16 Absatz 3 Satz 4 verwertet werden, sind der entsprechenden Hauptmaterialart zuzuordnen (§ 10 Absatz 1 Satz 4, § 11 Absatz 2 Satz 3, § 17 Absatz 1 Satz 5, § 20 Absatz 1 Satz 2).

Sonstige Materialien sind jeweils zu einer einheitlichen Angabe zusammenzufassen (§ 10 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2, § 11 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2, § 17 Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 2).

Die gesetzliche Bezugnahme ergibt allerdings noch kein vollständiges Bild, sodass weitere Konkretisierungen wie folgt erforderlich sind:

Die Materialarten nach § 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassen zunächst nicht sämtliche Materialarten systembeteiligungspflichtiger Verpackungen. Zu solchen Materialarten gehören beispielsweise auch Naturmaterialien wie Holz, Kork und Textilien aus Naturfasern, Steingut und Porzellan, aber auch Verpackungen aus Nichteisenmetallen, die kein Aluminium sind, wie z. B. Zinn. Für diese wird allerdings keine Verwertungsquote vorgegeben.

Des Weiteren fallen Getränkekartonverpackungen unter den Begriff der Verbundverpackungen nach § 3 Absatz 5. Sie werden im Rahmen des VerpackG wie folgt definiert:

Eine Getränkekartonverpackung im Sinne des § 16 Absatz 2 ist eine Getränkeverpackung im Sinne des § 3 Absatz 2 in Form einer Verbundverpackung im Sinne des § 3 Absatz 5, wobei das Trägermaterial Karton ist.

Für die Erfassung der Herstellermeldungen und Systemmeldungen sowie der Vollständigkeitserklärungen nach § 11, der Mengenstromnachweise nach § 17 und der Systemmeldungen ist infolgedessen einheitlich Folgendes vorgesehen:

- (1) Zunächst wird vorausgesetzt, dass Materialarten nach der vorgenannten Aufschlüsselung Glas, PPK, Eisenmetalle, Aluminium und Kunststoffe aufgeteilt und zugeordnet werden. Hierbei sind Verbundverpackungen, die gemäß § 16 Absatz 3 Satz 4 verwertet werden und eine Hauptmaterialart aufweisen, welche den vorgenannten Materialarten entspricht, der jeweiligen Hauptmaterialart vollständig zuzuordnen.
- (2) Für Verbundverpackungen, die nicht gemäß § 16 Absatz 3 Satz 4 verwertet werden, sind Aluminiumverbunde, Eisenmetallverbunde, Kunststoff-Verbunde und PPK-Verbunde zur Materialart „sonstige Verbundmaterialien“ zusammenzufassen und die Getränkekartonverpackungen gemäß vorstehender Definition separat zu melden.
- (3) Umgang mit sonstigen Materialien: Die sonstigen Materialien sind summarisch unter der Materialart „Sonstige“ zusammenzufassen. Diese summarisch ermittelte Materialart wird für keine der Marktanteilsberechnungen berücksichtigt.
- (4) Um eine Verschiebung von quotenpflichtigen/marktanteilspflichtigen Materialarten in die Materialart „Sonstige“ zu verhindern, wird im Hinblick auf die Metalle, die weder Eisenmetalle noch Aluminium sind, wie folgt präzisiert:
 - a. Sofern eine Legierung mehr als 50 % Eisenmetall oder Aluminium enthält, wird sie als Eisenmetall bzw. Aluminium geführt.
 - b. Der Systembeteiligungspflicht unterliegt die Masse der gesamten Verpackung, auch der Anteil, der Nicht-Eisenmetall bzw. Nicht-Aluminium ist; er wird der Hauptmaterialart zugeordnet (also Eisenmetall oder Aluminium).

4.5 Umgang mit sogenannten „Nachtragsmengen“

4.5.1 Begriff der Nachtragsmengen

Bereits unter der VerpackV wurden neben den turnusgemäßen Mengenmeldungen auch sogenannte „Nachtragsmengen“ an die Gemeinsame Stelle gemeldet. Mengenmeldungen für vergangene Kalenderjahre nach dem 01.06. des Folgejahres („**Nachtragsmengenmeldungen**“) kommen auch während der Geltung des VerpackG vor und sind daher im Konzept zur Marktanteilsberechnung berücksichtigt. „**Nachtragsmengen**“ sind Mengenänderungen bei systembeteiligten Mengen, die nach dem Meldestichtag für die Jahresmeldung (01.06.) gemäß Ziffer 5 für das vorangegangene Kalenderjahr oder frühere Kalenderjahre (ab dem 01.01.2018) von einem System an die Zentrale Stelle gemeldet werden.

4.5.2 Umgang mit Nachtragsmengen

Die Gemeinsame Stelle führte gemäß den jeweiligen Mengenclearing- und Nebenentgeltvereinbarungen bei Nachtragsmengenmeldungen keine erneute

Marktanteilsberechnung durch. Vielmehr erfolgte für Nachtragsmengen ausschließlich ein finanzieller Ausgleich zwischen den Systemen.

Bis einschließlich der Meldungen für das Kalenderjahr 2021 waren die Nachtragsmengen immer bei der nächsten Systemmeldung, d.h. einer Zwischen- oder Jahresmeldung zu melden. Seit dem Kalenderjahr 2022 ist nur noch einmal jährlich eine Meldung der Nachtragsmengen, und zwar im Rahmen der Jahresmeldung, vorgesehen.

Die Zentrale Stelle behält sich eine Überprüfung des insoweit vorgesehenen Verfahrens vor.²³

4.5.3 Berechtigung zur Entgegennahme von Nachtragsmengenmeldungen

Die Zentrale Stelle ist im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben berechtigt, Nachtragsmengenmeldungen entgegenzunehmen, soweit sich diese auf Kalenderjahre ab und einschließlich 2018 beziehen:

Die Marktanteilsberechnung auf Grundlage des VerpackG hat das Ziel, die Kosten entsprechend den Beteiligungsmengen zu verteilen. Die Entgegennahme von Nachtragsmengenmeldungen unterfällt daher der *Annexkompetenz* der Zentralen Stelle gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 30, soweit sie grundsätzlich für die Entgegennahme der Systemmeldungen zuständig ist. Die Nachtragsmengenmeldungen erfolgen wie die originären Systemmeldungen nach Materialart und Masse zugeordnet nach Herstellern unter Angabe der jeweiligen Registrierungsnummer. Auch die Nachtragsmengenmeldungen unterliegen der Prüfung durch die Systemprüfer gemäß den Prüfleitlinien Systemprüfer.

Zeitlich ist die Zentrale Stelle zur Entgegennahme von Nachtragsmengenmeldungen ab einschließlich des Jahres 2018 zuständig, da die Fristen für die Abgabe der Systemmeldungen für 2018 in 2019 und damit bereits im Aufgabenbereich der Zentralen Stelle liegen. Die Zentrale Stelle hat dementsprechend auch die Meldung von Nachtragsmengen für Jahre ab dem Jahr 2018 im Verpackungsregister LUCID vorgesehen.

Für Zeiträume *vor* 2018 fehlt es an einer (Haupt-)Kompetenz, aus der sich die Annexkompetenz der Zentralen Stelle ergeben könnte: Nicht die Zentrale Stelle, sondern die Gemeinsame Stelle ist für vorangegangene Zeiträume zuständig und hat die Verteilung auf Grundlage der VerpackV vertraglich ausgestaltet. Die Gemeinsame Stelle ist insoweit auch sachnäher als die Zentrale Stelle, da sich das Verfahren zur Verteilung der Entsorgungskosten und Neben- bzw. Mitbenutzungsentgelte im Geltungsbereich der VerpackV nach unterschiedlichen Vereinbarungen richtet, die innerhalb der Gemeinsamen Stelle geschaffen wurden.

4.5.4 Berücksichtigung von Nachtragsmengen

4.5.4.1 Ziele der Marktanteilsberechnung durch die Zentrale Stelle

Im Hinblick auf den formalen Umgang mit Nachtragsmengenmeldungen sollen mehrere Ziele erreicht werden, die sich aus dem grundsätzlichen Prinzip der Zuordnung von Marktanteilen als Ausgleichsgrundlage für Kosten (§ 19 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 6) und dem Zweck der

²³ Die Zentrale Stelle wird das Konzept zum Umgang mit Nachtragsmengen fortlaufend überprüfen. Vgl. insoweit den Hinweis auf die fortlaufende Evaluation und gegebenenfalls Revision des Marktanteilsberechnungskonzepts unter Ziffer 2.

Aufgabenverlagerung der Marktanteilsberechnung von einer Selbstverwaltungsorganisation auf eine Behörde ergeben:

- (1) Die Systeme sollen im Umfang ihres jeweiligen Marktanteils mit Zahlungspflichten belastet werden und umgekehrt (nur) im Umfang ihres Marktanteils von Zahlungen profitieren.
- (2) Durch die Zentrale Stelle soll eine verbindliche Feststellung in Form eines Verwaltungsakts erfolgen, die Grundlage für Zahlungspflichten der Systeme im Rahmen des Clearings der Gemeinsamen Stelle und die Grundlage für zahlreiche Folgeansprüche ist.
- (3) Da die Marktanteilsverwaltungsakte Grundlage für die Verteilung erheblicher Geldbeträge sind, sollen sie im Interesse sämtlicher Marktbeteiligter auch möglichst rasch endgültige Verbindlichkeit, mithin Bestandskraft/Rechtskraft erlangen.

4.5.4.2 Rückwirkende Neuberechnung bei Erreichen einer bestimmten Eingriffsschwelle

Die Zentrale Stelle wird Nachtragsmengen für Kalenderjahre einschließlich 2018 und später in den Marktanteilsverwaltungsakten bezogen auf die Gesamtmenge und bezogen auf das jeweilige System sowie jeweils gesondert nach positiven und negativen Nachtragsmengen ausweisen.

Die Zentrale Stelle wird bei Nachtragsmengenmeldungen **abhängig vom Erreichen einer bestimmten Eingriffsschwelle** eine rückwirkende Neuberechnung der Marktanteile einmal jährlich vornehmen und bisherige Marktanteilsverwaltungsakte gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 und 16 – beschränkt auf diejenige(n) Sammelgruppe(n), bei der/denen die Eingriffsschwelle überschritten wurde – gegebenenfalls aufheben und neu erlassen. Hierbei wird der 01.06. jeden Jahres als Eingangsstichtag für die Nachtragsmengenmeldungen vorgesehen, die in dieser Neuberechnung berücksichtigt werden, d.h., die Nachtragsmengenmeldungen, die nach dem 01.06 eines Jahres eingehen, werden erst bei der Überprüfung und gegebenenfalls Neuberechnung zum kommenden Meldestichtag für die Jahresmeldung berücksichtigt²⁴.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

- ◆ Gemäß den Zielen (1) und (2) wird eine verbindliche Feststellung der Marktanteile durch die Zentrale Stelle herbeigeführt.
- ◆ Eine Neuberechnung der Marktanteile für rückwirkende Perioden bei jeder noch so geringen Nachtragsmenge würde jedoch evident dem Ziel (3) widersprechen: Eine Aufhebung und erneute Feststellung der Marktanteile unterliegt jeweils der Anfechtung und damit auch ein zuvor bereits bestandskräftig festgestellter Marktanteil. Würde nun bei jeder gemeldeten Nachtragsmenge eine Neuberechnung der Marktanteile vorgenommen werden, hätte dies zur Folge, dass nahezu jeder vorangegangene Bezugszeitraum über Jahre nicht abgeschlossen werden könnte. Zudem würden die mit den entsprechenden Rechtsstreitigkeiten verbundenen Kosten der Zentralen Stelle auf alle Finanzierungspflichtigen im Umfang ihrer Marktanteile verteilt. Insoweit ist eine Eingriffsschwelle erforderlich, um das Bedürfnis der Bestandskraft/Rechtskraft ausreichend berücksichtigen zu können.

²⁴ Aufgrund der Einführung der nunmehr nur jährlich erforderlichen Nachtragsmengenmeldung findet die Überprüfung und etwaige Neuberechnung künftig nicht mehr zeitversetzt bzw. additiv statt.

Ähnliches gilt im Hinblick auf den Zeitpunkt der Nachtragsmengenmeldung und einer Neuberechnung der Marktanteile. Würde eine Nachtragsmengenmeldung bei jeder Zwischenmeldung hinterlegt werden und zu berücksichtigen sein bzw. bei Erreichen der Eingriffsschwelle eine Neuberechnung und somit neue Feststellung der Marktanteile erfolgen, hätte dies gegebenenfalls eine laufende Änderung der Marktanteile zur Folge. Damit würde sich die Zuordnung von Zahlungspflichten der Systeme (und Branchenlösungen) fortlaufend ändern. Zudem würden auch insoweit der Zentralen Stelle erhebliche zusätzliche Kosten entstehen, die auf alle Finanzierungspflichtigen im Umfang ihrer Marktanteile verteilt würden.

Daher ist es erforderlich und sachgerecht, die Neuberechnung insoweit zu begrenzen, als diese nur einmal jährlich auf Basis aller Nachtragsmengenmeldungen erfolgt, die bis zum Stichtag des 01.06. jeden Jahres an die Zentrale Stelle gemeldet werden. Die Neuberechnung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Zentralen Stelle, §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz („VwVfG“).

4.5.4.3 Verfahren zur Berücksichtigung von Nachtragsmengen

Aus diesen Erwägungen ergibt sich folgendes Verfahren zur Berücksichtigung von Nachtragsmengenmeldungen:

- (1) Die Zentrale Stelle nimmt Nachtragsmengenmeldungen im Rahmen des technischen Prozesses zu Mengenmeldungen²⁵ entgegen. In zeitlicher Hinsicht nimmt die Zentrale Stelle nur Meldungen zu Nachtragsmengen entgegen, die sich auf Kalenderjahre ab dem 01.01.2018 beziehen.
- (2) Die Meldung von Nachtragsmengen erfolgt gesondert von den sonstigen Mengenmeldungen. Gleiches gilt für die Prüfung und Bestätigung durch den Systemprüfer. Die Meldung von Nachtragsmengen erfolgt einmal jährlich zusammen mit der Jahresmeldung.²⁶
- (3) Die Zentrale Stelle prüft nach dem 01.06. jeden Jahres zunächst die im Rahmen der Jahresmeldung eingegangenen Nachtragsmengenmeldungen für jedes Kalenderjahr und fordert gegebenenfalls weitere Unterlagen nach.
- (4) Auf Basis der geprüften Nachtragsmengenmeldungen stellt die Zentrale Stelle anschließend fest, ob die Eingriffsschwelle für den jeweiligen Bezugszeitraum überschritten ist. Hierbei legt die Zentrale Stelle die folgende Eingriffsschwelle zugrunde:
Die Eingriffsschwelle ist nur dann überschritten, wenn die Summe der für einen Bezugszeitraum gemeldeten Nachtragsmengen je Sammelgruppe (LVP, Glas oder PPK) zu einer Erhöhung der für diesen Bezugszeitraum festgestellten Gesamtmenge der an allen Systemen beteiligten Verpackungen für diesen Bezugszeitraum von über 0,5 Prozent in der jeweiligen Sammelgruppe (LVP, Glas oder PPK) führen.²⁷

²⁵ Vgl. insoweit unter Ziffer 6.

²⁶ Bis einschließlich dem Kalenderjahr 2021 war die Meldung von Nachtragsmengen in der jeweils nächsten regulären Mengenmeldung, d.h. auch bei Zwischenmeldungen, vorzunehmen.

²⁷ Positive und negative Nachtragsmengen, d.h. Mengenerhöhungen und -reduzierungen, werden zur Bestimmung des Überschreitens der Eingriffsschwelle saldiert.

Zur Klarstellung: Berücksichtigt werden hierbei **alle Nachtragsmengenmeldungen**, die für einen bestimmten Bezugszeitraum bis zum Meldestichtag für die Jahresmeldung **von allen Systemen** bei der Zentralen Stelle eingegangen sind. Wenn z. B. im Vorjahr die Eingriffsschwelle für einen Bezugszeitraum noch nicht überschritten wurde, zum nächsten Meldestichtag jedoch weitere Nachtragsmengenmeldungen für den entsprechenden Bezugszeitraum eingehen, kann die Eingriffsschwelle im Folgejahr überschritten sein.

- (5) Stellt die Zentrale Stelle fest, dass für einen Bezugszeitraum die Eingriffsschwelle **überschritten** ist, wird sie unter Berücksichtigung der bis zum Meldestichtag (01.06. jeden Jahres) eingegangenen Nachtragsmengenmeldungen eine Neuberechnung der Marktanteile für die Sammelgruppe(n) vornehmen, bei der/denen die Eingriffsschwelle überschritten wurde.²⁸ Die Zentrale Stelle wird die gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 und Nummer 16 erlassenen Verwaltungsakte für den jeweiligen Leistungszeitraum aufheben und gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 und Nummer 16 neue Marktanteile feststellen und das Ergebnis der Feststellung im Internet veröffentlichen. Eine Aufhebung und ein Erlass geänderter Verwaltungsakte ist hierbei beschränkt auf diejenige(n) Sammelgruppe(n), bei der/denen die Eingriffsschwelle überschritten wurde.

Zur Klarstellung: Eine Neuberechnung und ein Neuerlass von Verwaltungsakten gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 erfolgt nicht, da hierin ohnehin nur vorläufig zuzuordnende Marktanteile festgestellt werden.

- (6) Stellt die Zentrale Stelle fest, dass für einen Bezugszeitraum die Eingriffsschwelle **nicht überschritten** ist, nimmt sie keine Neuberechnung der Marktanteile vor. Die Zentrale Stelle wird die Systeme und Branchenlösungen über die Nachtragsmengen auf geeignete Weise informieren und jeweils die Mengen je Sammelgruppe LVP, Glas und PPK ausweisen. Hierbei erfolgt ein separater Ausweis positiver und negativer Nachtragsmengen.
- (7) Abweichend von dem hier dargestellten Prozedere kann die Zentrale Stelle auch eine unterjährige Neuberechnung der Marktanteile für das entsprechende Kalenderjahr vornehmen, wenn eine Verschiebung von fünf Prozentpunkten oder mehr der Gesamtmarktmenge je Sammelgruppe LVP, Glas oder PPK bei einem System erreicht wird (vgl. hierzu Ziffer 4.1.5.3).

Unabhängig davon, ob eine Neuberechnung der Marktanteile nach dem 01.06. jeden Jahres für vorangegangene Bezugszeiträume erfolgt oder nicht, wird die Zentrale Stelle in den gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 und Nummer 16 zu erlassenden Verwaltungsakten jeden Jahres, die bis zum 01.06. jeden Jahres gemeldeten Nachtragsmengen (als Gesamtmenge und auf das jeweilige System/Branchenlösung bezogene Menge) ausweisen.

5 Fristen

Aus dem Vorstehenden ergeben sich folgende Meldestichtage und Mengenerhebungsstichtage. Die Meldestichtage sind durch § 20 bzw. § 11 festgelegt.

²⁸ Zum Verfahren der Marktanteilsberechnung, vgl. Ziffer 7.

Meldezeitraum	Mengenerhebungsstichtag (gesetzlich nicht geregelt)	Bezugszeitraum	Meldestichtag	Festlegung Marktanteil (gesetzlich nicht geregelt)
Erstes Quartal – Plan System	05.12. des Vorjahres	Erwartete Masse erstes Quartal Folgejahr	15.12. des Vorjahres	Drei Arbeitstage vor Quartalsende
Zweites Quartal – Plan System	05.03.	Erwartete Masse zweites Quartal lfd. Jahr	15.03. des laufenden Jahres	Drei Arbeitstage vor Quartalsende
Drittes Quartal – Plan System	05.06.	Erwartete Masse drittes Quartal lfd. Jahr	15.06. des laufenden Jahres	Drei Arbeitstage vor Quartalsende
Viertes Quartal – Plan System	05.09.	Erwartete Masse viertes Quartal lfd. Jahr	15.09. des laufenden Jahres	Drei Arbeitstage vor Quartalsende
Jahresmenge System	Meldestichtag für die Vollständigkeitsklärung der Hersteller nach § 11 Absatz 1	Tatsächlich beteiligte Masse Vorjahr	01.06. des Folgejahres	36 Arbeitstage nach Meldestichtag für die Feststellung der Marktanteile der Systeme werden angestrebt.
Jahresmenge Branchenlösung aus Mengenstromnachweis	15.05. des Folgejahres	Tatsächliche beteiligte Masse Branchenlösung Vorjahr	01.06. des Folgejahres	36 Arbeitstage nach Meldestichtag für die Feststellung der Marktanteile der Systeme werden angestrebt.
Voraussichtlich anzuordnende Sonder-Zwischenmeldung § 20 Absatz 2 Satz 4 für das erste Quartal jeden Jahres	15.01.*	Erwartete Masse erstes Quartal lfd. Jahr	23.01.*	Drei Arbeitstage vor Monatsende

* Siehe die Ausführungen zu Sonder-Zwischenmeldungen unter Ziffer 4.1.5.2

Zur Fristberechnung beabsichtigt die Zentrale Stelle, im Rahmen der Verfahrensanweisungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 die vorstehenden Stichtage festzulegen.

„Arbeitstage“ sind alle Kalendertage, die weder Sonnabend noch Sonntag noch bundeseinheitlicher gesetzlicher Feiertag sind.

Sofern ein Mengenerhebungsstichtag nicht auf einen Arbeitstag fällt, gilt als Mengenerhebungsstichtag jeweils der vorhergehende Arbeitstag.

Eine Ausnahme gilt für den Mengenerhebungsstichtag für die Jahresmeldung: Dieser entspricht immer dem Meldestichtag für die Vollständigkeitserklärung der Hersteller nach § 11 Absatz 1 unter Berücksichtigung von § 31 Absatz 3 Satz 1 VwVfG.

6 Technischer Prozess der Mengenmeldungen

Die Herstellermeldungen (§ 10) und Vollständigkeitserklärungen (§ 11) sowie die Systemmeldungen (§ 20) werden von der Zentralen Stelle über ihre Datenbank LUCID elektronisch entgegengenommen. Die technischen Prozesse sind in den „Technischen Standards“ der Zentralen Stelle beschrieben, die Gegenstand der Anhörung im Expertenkreis II – IT/Datenbank waren und jeweils nach Finalisierung allen Systemen sowie den am Expertenkreis V beteiligten Branchenlösungen zur Verfügung gestellt werden.

7 Marktanteilsberechnung

7.1 Marktanteilsberechnung im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummern 14 u. 15

Die Marktanteilsberechnung der Zentralen Stelle richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen des VerpackG. Die Marktanteilsberechnung im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 und Nummer 15 ist der bestimmende Faktor für die durch die Gemeinsame Stelle vorzunehmende Aufteilung der Entsorgungskosten und Nebenentgelte (vgl. § 19 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2) sowie für die Aufteilung der Kosten für eine wettbewerbsneutrale Koordination von Informationsmaßnahmen (vgl. § 19 Absatz 2 Nummer 7).²⁹

7.1.1 Sachliche Abgrenzung

Für die Zwecke der Ermittlung der Marktanteile im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 und Nummer 15 sind lediglich die Systeme (ohne Berücksichtigung der Branchenlösungen) relevant. Hier sind die Regelungen des VerpackG eindeutig: Die Marktanteile werden auf der Basis der Meldungen der Systeme gemäß § 20 berechnet.

Die Sammelgruppen LVP, Glas und PPK werden in unterschiedlichen logistischen, vertraglichen und finanziellen Abläufen abgewickelt.³⁰ Folglich werden die Marktanteile gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 und 15 sachlogisch einzeln ausgewiesen. Hinzu kommt, dass nach der Erfassung die Mengen anhand der Marktanteile den Systemen zugeordnet werden. Dieser Zuordnung kann nur der spezifische, auf die jeweilige Sammelgruppe bezogene Wert zugrunde gelegt werden.

²⁹ Die Zentrale Stelle wird das nachfolgend dargestellte Abgrenzungs- und Berechnungskonzept fortlaufend überprüfen. Vgl. insoweit den Hinweis auf die fortlaufende Evaluation und gegebenenfalls Revision des Marktanteilsberechnungskonzepts unter Ziffer 2.

³⁰ Vgl. auch Bundeskartellamt, Beschluss vom 11.07.2019, B4-21/19, Remondis/DSD, Rn. 115 ff., 121 ff., 127 ff.

7.1.2 Räumliche Abgrenzung

Die räumliche Abgrenzung erfolgt zunächst bundesweit, d.h. in einem ersten Schritt werden bundesweite Marktanteile der Systeme ermittelt. Dies entspricht dem Geltungsbereich des VerpackG.

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß dem VerpackG die Genehmigung von Systemen den Ländern obliegt, ist insbesondere bei neu hinzutretenden Systemen zu berücksichtigen, dass diese anfangs nur in einigen Ländern mit Genehmigung operativ tätig sind (gleiches kann auch beim Entzug der Genehmigung durch einige Länder geschehen, sofern z. B. Quotenverfehlungen vorliegen, die unterschiedlich rechtlich gewertet werden). Gleichfalls gibt es Branchenlösungen, die nur in einigen Ländern tätig sind.

Somit ist es erforderlich, dass die Zentrale Stelle Marktanteile im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 und Nummer 15 bezogen auf die Länder bestimmt.³¹ Dies erfolgt anhand der Einwohnerzahlen der jeweiligen Länder. Für die Finanzierungsvereinbarung kann vereinfachend auf die bundesweiten Gesamtmarktanteile zurückgegriffen werden (siehe Ziffer 7.2).

7.1.3 Ermittlung der Marktanteile der Systeme

Die Marktanteile der einzelnen Systeme werden auf Grundlage der in den Zwischen- und Jahresmeldungen angegebenen Beteiligungsmengen berechnet. Dies entspricht § 20.

Wie oben bereits dargestellt, sind für die jeweils weiteren Berechnungen die Sammelgruppen entscheidend. Bezogen auf die Länder erfolgen die Berechnungen anhand der Einwohnerzahlen. Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen sind die für den 30.06. des Vorjahres durch die statistischen Landesämter ermittelten Daten maßgeblich. Sofern diese nicht für alle Länder vorliegen, werden die letzten veröffentlichten Daten der statistischen Landesämter zu den Einwohnerzahlen zugrunde gelegt.

Die auf die einzelnen Länder entfallenden Marktanteile der Systeme werden in folgenden Schritten berechnet und als Prozentzahl mit zwei Nachkommastellen angegeben:

Schritt 1: Je Materialart³² sowie den Sammelgruppen LVP, Glas und PPK werden die gesamten Beteiligungsmengen der Systeme addiert und durch die Anzahl der Einwohner der Bundesrepublik Deutschland dividiert. Die so ermittelten Werte werden jeweils mit der Einwohnerzahl der einzelnen Länder multipliziert. Hieraus ergibt sich für jede Materialart sowie für die Sammelgruppen LVP, Glas und PPK die gesamte Beteiligungsmenge der Systeme für das jeweilige Land (= Basismenge je Land).

Schritt 2: Für jede Materialart sowie die Sammelgruppen LVP, Glas und PPK sind für jedes System Landesmengen zu **ermitteln**:

Die Beteiligungsmengen von Systemen, die nicht bundesweit festgestellt sind, sind auf die Länder aufzuteilen, in denen für die Systeme eine Genehmigung gemäß § 18 bzw. eine Feststellung gemäß § 6 Absatz 5 VerpackV (für 2018) vorliegt. Hierfür sind die Gesamt-Beteiligungsmengen pro Sammelgruppe dieser Systeme durch die Gesamtzahl der Einwohner der Länder, in denen die Systeme

³¹ Vgl. auch Bundeskartellamt, Beschluss vom 11.07.2019, B4-21/19, Remondis/DSD, Rn. 119 f., 125 f., 131 f.

³² Für das Jahr 2018 – gilt nur noch beim Umgang mit Nachtragsmengen (vgl. Ziffer 4.5) – werden die Materialarten zugrunde gelegt, wie sie im seinerzeitigen Mengenclearingvertrag praktiziert wurden.

genehmigt bzw. festgestellt sind, zu dividieren. Die so ermittelten Werte sind mit der Einwohnerzahl der einzelnen Länder zu multiplizieren (= Landesmengen nicht bundesweit genehmigter Systeme).

Schritt 3: Zur Berechnung der Landesmengen bundesweit genehmigter Systeme werden die Landesmengen aller nicht bundesweit genehmigter Systeme bundeslandweise von der gemäß Schritt 1 ermittelten Basismenge je Land subtrahiert. Die verbleibende Menge je Land ist auf Basis der Relation der bundesweiten Beteiligungsmengen der bundesweit genehmigten Systeme zueinander auf diese Systeme aufzuteilen (= Landesmengen bundesweit genehmigter Systeme).

Schritt 4: Je Materialart sowie die Sammelgruppen LVP, Glas und PPK sind die errechneten Landesmengen bundesweit genehmigter sowie nicht bundesweit genehmigter Systeme in das Verhältnis zu den Basismengen des jeweiligen Landes zu setzen (=Beteiligungsmengenanteile je Land).

Schritt 5: Zusätzlich und unabhängig von der vorstehend in Schritt 1 bis 4 dargestellten Berechnungsweise wird die Zentrale Stelle unter den Voraussetzungen von Ziffer 4.1.6 auch eine gesonderte Berechnung der Marktanteile vornehmen, die Komplementärmengen berücksichtigt.

7.2 Marktanteilsberechnung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16

Die Marktanteilsberechnung der Zentralen Stelle berücksichtigt bei der Marktanteilsberechnung nach § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 16 die vom VerpackG vorgegebenen Besonderheiten. Das VerpackG bestimmt insoweit, dass im Rahmen des § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 und Nummer 16 neben dem ausschließlich auf die Systeme bezogenen Marktanteil auch Marktanteile zu ermitteln sind, die den Anteil der Systeme und Branchenlösungen an der Gesamtmenge der beteiligten Verpackungen darstellen.

Bei einer Berechnung anhand von Beteiligungsmengen sind die Anteile für die drei Sammelgruppen LVP, Glas und PPK naturgemäß nicht identisch. Ein sammelgruppenübergreifender Marktanteil für die Finanzierungsvereinbarung kann bestimmt werden, indem die mengenbasierten Anteile entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung der drei Sammelgruppen gewichtet werden (ca. 80:10:10).³³ Dies ist für die Finanzierungsvereinbarung möglich und notwendig, da hier keine vertraglichen oder logistischen Besonderheiten der jeweiligen Sammelgruppen zu berücksichtigen sind. Vielmehr ist hier zu berücksichtigen, dass alle Sammelgruppen entsprechend ihrer tatsächlichen und wirtschaftlichen Bedeutung einfließen.

Insoweit sind hier entsprechende Marktanteile auf der Grundlage der Jahresmeldungen der Systeme (§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) und der Mengenstromnachweise der Branchenlösungen (§ 8 Absatz 3) sowie der Vollständigkeitserklärungen der Hersteller (§ 11) zu ermitteln. Hierbei werden die gleichen Grundsätze wie zuvor unter Schritt 1 bis 4 dargestellt angewendet, mit der Ausnahme, dass die Marktanteile zusätzlich unter Berücksichtigung der

³³ Zur Bewertung der wirtschaftlichen Bedeutung der Sammelgruppen zueinander wurden die Daten des Abschlussberichts der Sektoruntersuchung duale Systeme (Bundeskartellamt, Sektoruntersuchung duale Systeme – Zwischenbilanz der Wettbewerbsöffnung, Bericht gemäß § 32e GWB, Az. B4 – 62/12, Dezember 2012) herangezogen. Vgl. insoweit auch den Hinweis auf die fortlaufende Evaluation und gegebenenfalls Revision des Marktanteilsberechnungskonzepts unter Ziffer 2.

jeweiligen Anteile der Branchenlösungen an den Beteiligungsmengen zu bestimmen sind. Da nicht alle Hersteller gesetzlich verpflichtet sind Vollständigkeitserklärungen abzugeben, sind für die Marktanteilsberechnung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 die Jahresmeldungen der Systeme (§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) und die Mengenstromnachweise der Branchenlösungen (§ 8 Absatz 3) maßgeblich. Die Vollständigkeitserklärungen der Hersteller (§ 11) dienen der Plausibilisierung.

Die Marktanteilsberechnung im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 ist der bestimmende Faktor für den jeweiligen Anteil des einzelnen Systems bzw. der einzelnen Branchenlösung an der Finanzierung der Zentralen Stelle (vgl. § 25 Absatz 2 Satz 2 und 3) und wird als Prozentzahl mit zwei Nachkommastellen angegeben. Anders als unter Ziffer 7.1.3 erfolgt keine bundeslandbezogene Marktanteilsberechnung, sondern lediglich die Berechnung eines bundeseinheitlichen Marktanteils.

Die Marktanteile der Systeme und Branchenlösungen werden in folgenden Schritten berechnet:

Schritt 1: Für die Sammelgruppe LVP wird die Gesamtmasse der beteiligten Verpackungen gemäß § 7 und § 8 mit Faktor Acht multipliziert³⁴, die Beteiligungsmassen der Sammelgruppen Glas und PPK werden dazu einfach addiert (=Basismenge Finanzierungsvereinbarung bundesweit).

Schritt 2: Für jedes System/jede Branchenlösung sind die individuellen Beteiligungsmengen entsprechend dem Vorgehen in Schritt 1 zu ermitteln (= Basismenge Finanzierungsvereinbarung individuell).

Schritt 3: Abschließend sind die errechneten Basismengen Finanzierungsvereinbarung individuell in das Verhältnis zu der Basismenge Finanzierungsvereinbarung bundesweit gemäß der nachfolgenden Formel zu setzen (= Marktanteil Finanzierungsvereinbarung individuell).

$$\frac{\text{Basismenge Finanzierungsvereinbarung individuell} \times 100}{\text{Basismenge Finanzierungsvereinbarung bundesweit}} = \text{Marktanteil Finanzierungsvereinbarung individuell}$$

8 Prüfung und Schätzung

8.1 Prüfung

8.1.1 Zwischenmeldungen

Die Systeme haben für die Zwischenmeldungen die Höhe der Beteiligungsmengen der bei ihnen beteiligten Hersteller in Bezug auf das jeweilige Quartal möglichst exakt abzubilden, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.³⁵

³⁴ Siehe Hinweis in Fn. 33.

³⁵ Siehe hierzu Ziffer 4.1.2.2.

Wie oben unter Ziffer 4.1.2.2 ausgeführt, gibt die Zentrale Stelle derzeit nur wenige Anforderungen an das Verfahren zur Bestimmung der erwarteten Mengen vor. Die Zentrale Stelle behält sich allerdings vor, weitere Anforderungen oder ein konkretes Verfahren zur Prognose im Rahmen der Zwischenmeldungen vorzugeben, sofern sie Anhaltspunkte erkennen kann, dass Prognoseverfahren von Systemen zu nicht belastbaren Verteilungen führen.

Aufgrund von Differenzen zwischen Plan- und Istmengen sowie saisonalen Verläufen erhöht sich die Kongruenz zwischen Herstellermeldung und Systemmeldung erst im Laufe des Jahres. Dies ist in den Prüfleitlinien Systemprüfer für die Zwischenmeldungen berücksichtigt.

Die Zentrale Stelle wird unterjährig versuchen, die Qualität der Systemmeldungen durch Nachfragen zu erhöhen und gegebenenfalls auftretende Differenzen aufzuklären. Sofern dies schon unterjährig zu Anpassungen führt, sind diese systemseitig als Kompensation/Anpassung in der jeweils folgenden Zwischenmeldung zu berücksichtigen.³⁶ Eine Korrektur der Berechnung der vorläufigen Marktanteile im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 für vorangegangene Quartale wird nicht vorgenommen.³⁷ Die Prüfungen erfolgen jeweils gemäß den Prüfleitlinien Systemprüfer.

8.1.2 Jahresmeldungen

8.1.2.1 Grundsatz

Für die Jahresmeldung wird eine Übereinstimmung zwischen den gemeldeten Mengen der Hersteller und den gemeldeten Mengen der Systeme erwartet. Für dennoch abweichende Mengen gelten die Vorgaben der Ziffer 8.1.2.2. Ergänzend haben die Systeme gemäß § 20 Absatz 3 den Herstellern den Inhalt der jeweiligen Jahresmeldung zu übermitteln.

Die Systeme wie auch die Systemprüfer haben die Möglichkeit, die auf das jeweilige System bezogenen Herstellermeldungen einzusehen und abzugleichen. Legt ein System seiner Systemmeldung eine von der Herstellermeldung bei der Zentralen Stelle abweichende Menge zugrunde, muss es gemäß Ziffer 4.2 und 8.1.2.2 (Absatz 1) die Bemühung um eine Korrektur durch den Hersteller, die Gründe für die Unrichtigkeit der Herstellermeldung sowie die Anknüpfungstatsachen für die Systemmeldung dokumentieren. Sind diese Anforderungen eingehalten, ist für die Prüfung durch den Systemprüfer die abweichende Systemmeldung (das heißt die korrigierende Meldung der Herstellermengen) maßgeblich. Mithin kann eine Bescheinigung der Jahresmeldung eines Systems durch den jeweiligen Systemprüfer nur dann erteilt werden, wenn eine Übereinstimmung zwischen den Datensätzen der Hersteller und den Datensätzen der Systeme im Rahmen eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes mit hinreichender Sicherheit bestätigt werden kann.

Die ist immer dann anzunehmen, wenn im Rahmen eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes die Verfahren des Systems zur Datenermittlung sowie sein internes Kontrollsystem (IKS), die Prüfung der systemrelevanten Hersteller und die Stichprobenprüfung dieses Ergebnis bestätigt.

Sollten in diesem Zusammenhang nicht aufklärbare, aber geprüfte und dokumentierte Abweichungen auftreten, so führt dies zu einer Schätzung auf der Basis der jeweils höheren Menge. Unvollständigkeits und Unplausibilitäten der Prüfdokumentation oder eingeschränkte

³⁶ Vgl. auch Ziffer 4.1.2.2.

³⁷ Vgl. Ziffer 4.2.

oder versagte Bescheinigungen können zu einer Nachprüfung führen (siehe im Einzelnen sogleich unter Ziffer 8.1.2.2).

Für die Berechnungen der Finanzierungsvereinbarungen erfolgt eine Auswertung der Mengenstromnachweise der Branchenlösungen mit den zugehörigen Prüfbescheinigungen der Sachverständigen. Ergänzend werden die Daten der Hersteller herangezogen, die eine Vollständigkeitserklärung gemäß § 11 abgegeben haben.

Die Prüfungen erfolgen jeweils gemäß den Prüfleitlinien Systemprüfer und den „**Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärung**“.

8.1.2.2 Mengenabweichungen Herstellermeldungen und Jahresmeldung

Im Fall von Mengenabweichungen zwischen Herstellermeldungen und den korrespondierenden Mengenangaben in der Jahresmeldung eines Systems gelten folgende Vorgaben:

- (1) Das System ist verpflichtet, offensichtliche Unplausibilitäten in den vom Systemprüfer abzugleichenden Herstellermeldungen (z. B. Dimensionsfehler, kg/Tonnen-Verwechslung, Materialartverwechslung, Mehrfachregistrierungen, u.a.) im Jahresverlauf und vor Beginn der Prüfung des Systemprüfers aufzuklären und im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen und Zumutbaren auf eine Bereinigung durch die Hersteller hinzuwirken, um Abweichungen zwischen Herstellermeldungen und Systemmeldungen zu vermeiden. Gleiches gilt, wenn dem System Tatsachen bekannt sind, die zu der Annahme führen, dass die Herstellermeldung aus anderen Gründen unrichtig sein könnte.
- (2) Wird im für die jeweilige Jahresmeldung bei der Zentralen Stelle zu hinterlegenden Prüfbericht gemäß den Vorgaben der Prüfleitlinien Systemprüfer dokumentiert, dass ein Hersteller keinen Beteiligungsvertrag mit dem betreffenden System hat (vgl. insoweit Ziffer 4.1.1) und insoweit vom Systemprüfer im Prüfbericht festgestellt, dass der Hersteller bei einem System nicht bekannt ist, werden die betreffenden Herstellermeldungen bei der Marktanteilsberechnung nicht berücksichtigt. Aufgrund der wirtschaftlich großen Auswirkung dieser Feststellung hat der Systemprüfer alle für ihn nach den Vorgaben der Prüfleitlinien Systemprüfer zu beschaffenden Informationen zu berücksichtigen, um zu seinem fundierten Prüfungsurteil zu gelangen, in dem alle Tatsachen erfasst sind, die Auswirkungen auf die Jahresmeldung und die entsprechende Bescheinigung des Systemprüfers haben.
- (3) Die Zentrale Stelle kann nach Maßgabe von Ziffer 11 der Prüfleitlinien Systemprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen selbst eine Prüfung der Mengen zur Ermittlung einer Mengeneinschätzung vornehmen (§ 20 Absatz 2 Satz 3), wenn
 - a. Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Mengenmeldungen bestehen, insbesondere aufgrund wesentlicher, nicht aufgeklärter Abweichungen zwischen Systemmeldung und Herstellermeldungenoder
 - b. Anhaltspunkte für eine Unvollständigkeit oder Unplausibilität der Prüfung und der Dokumentation des Systemprüfers (Prüfbericht, Bescheinigung und ggf. nach § 20 Absatz 2 Satz 3 angeforderter Arbeitspapiere) in Bezug auf das Marktanteilsberechnungskonzept bzw. in Bezug auf die Prüfleitlinien Systemprüfer vorliegen

und sich diese zur Überzeugung der Zentralen Stelle nicht anders ausräumen lassen.

Die Zentrale Stelle kann zur Erfüllung dieser Aufgabe ein Gutachten von einem registrierten Prüfer im Sinne des § 27 Absatz 2 („**registrierter Prüfer**“) zur Plausibilisierung von Mengen und der Ermittlung einer Mengeneinschätzung erstellen lassen.

Das System ist verpflichtet, der Zentralen Stelle alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln oder dem registrierten Prüfer entsprechend Ziffer 4.3b) der Prüfleitlinien Systemprüfer Informationszugang zu gewähren.

8.2 Durchführung Schätzung

8.2.1 Abweichungen zwischen Herstellermeldungen und der Jahresmeldung

Lassen sich Abweichungen zwischen Herstellermeldungen und der Jahresmeldung trotz der Vorgaben aus Ziffer 8.1.2 nicht aufklären, geht die Zentrale Stelle wie folgt vor:

- (1) **Schritt 1:** Sind in dem bei der Zentrale Stelle vom Systemprüfer eingereichten Prüfbericht für die jeweilige Jahresmeldung offensichtliche Unplausibilitäten bei der Systemmeldung zu den abzugleichenden Herstellermeldungen dokumentiert (z. B. Dimensionsfehler, kg/Tonnen-Verwechslung, Materialartverwechslung, Mehrfachregistrierungen, u.a.), wird die Zentrale Stelle derartige Unplausibilitäten für die Zwecke der Marktanteilsberechnung nach pflichtgemäßem Ermessen bei der Marktanteilsberechnung berücksichtigen und, so die Unplausibilität bei der Systemmeldung besteht, im Rahmen einer Schätzung korrigieren.
- (2) **Schritt 2:** Die Zentrale Stelle legt bei der Marktanteilsberechnung im Rahmen einer Schätzung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 5 bei Abweichungen zwischen Herstellermeldungen und der Jahresmeldung insoweit die jeweils höhere gemeldete Menge zugrunde. Die zugrundezulegende Menge wird für jede Materialart und Sammelgruppe jeweils gesondert bestimmt. Insoweit kann die Zentrale Stelle davon ausgehen, dass ein System ausreichend Zeit und Möglichkeiten hatte, etwaig auftretende Mengenabweichungen aufzuklären und prüffähig zu dokumentieren.

8.2.2 Sonstige Fälle der Schätzung

In allen anderen Fällen (nicht in Ziffer 8.2.1 erfasste Fälle) erfolgt eine Schätzung durch die Zentrale Stelle auf Grundlage der ihr vorliegenden Informationen.

9 Rechtsnatur der Feststellung der Marktanteile

Die Marktanteilsverwaltungsakte nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 bis 16 sind konkret-individuelle Verwaltungsakte im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG. Der Kreis derjenigen, deren Rechte und Pflichten unmittelbar geregelt werden, ist abschließend:

- (1) Handelt es sich um die Feststellung der Marktanteile ausschließlich der Systeme nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 und Nummer 15, so ist neben den Systemen zusätzlich die Gemeinsame Stelle unmittelbar betroffen.
- (2) Handelt es sich um die Feststellung der Marktanteile der Systeme und Branchenlösungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16, so sind neben den Systemen zusätzlich die Betreiber der Branchenlösungen unmittelbar betroffen.

10 Bekanntgabe/Veröffentlichung

Marktanteilsverwaltungsakte als Einzelverfügungen werden stets gegenüber den betroffenen Systemen individuell bekanntgegeben.

Handelt es sich um die Feststellung der Marktanteile ausschließlich der Systeme nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 und Nummer 15, so ist der Verwaltungsakt zusätzlich der Gemeinsamen Stelle individuell bekanntzugeben.

Handelt es sich um die Feststellung der Marktanteile der Systeme und Branchenlösungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16, so ist der Verwaltungsakt auch den betroffenen Betreibern der Branchenlösungen individuell bekanntzugeben (nicht jedoch der Gemeinsamen Stelle).

Der Tenor der jeweiligen Verwaltungsakte enthält jeweils auch Mengenangaben zu den einzelnen Sammelgruppen.

Die Mengenangaben zu Komplementärmengen werden ebenso, wie abweichende Marktanteile, soweit Komplementärmengen nach Maßgabe von Ziffer 4.1.6. im Rahmen einer alternativen Berechnung zu anderen Marktanteilen führen würden, gesondert ausgewiesen.

Soweit im VerpackG die Veröffentlichung der Ergebnisse der Marktanteilsfeststellung im Internet geregelt ist, betrifft dies nicht die zuvor dargestellte Bekanntgabe des Verwaltungsaktes selbst. Es werden nur die Marktanteile nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 bis 16 und die Marktanteile nach Ziffer 4.1.6 veröffentlicht, nicht die zugrundeliegenden Mengen.

11 Rechtsfolgen/Sofortvollzug

Die Marktanteilsverwaltungsakte nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 bis 16 sind sofort vollziehbar; ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt und eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 30 Absatz 1 Satz 2).

Die Marktanteilsverwaltungsakte werden gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Erlass bestandskräftig, mit der Folge, dass nach Ablauf von einem Monat ab Zustellung des Marktanteilsverwaltungsakts keine Klage mehr erhoben werden kann.

Das bedeutet, dass Ausgleichszahlungen, die sich an den festgestellten Marktanteilen ausrichten, von den Systemen zunächst zu leisten sind. Ein System kann keine Anfechtungsklage erheben, um dadurch einen Zahlungsaufschub zu erhalten.

12 Glossar

Begriff	Definition	Ziffer
Anhaltspunkte	„ Anhaltspunkte “ sind Tatsachen oder tatsächliche Umstände, die die Annahme einer Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit in Bezug auf einen bestimmten Umstand rechtfertigen.	4.1.5.1
Arbeitstage	„ Arbeitstage “ sind alle Kalendertage, die weder Sonnabend noch Sonntag noch bundeseinheitlicher gesetzlicher Feiertag sind.	5
Beteiligungsvertrag	„ Beteiligungsvertrag “ ist ein zum jeweiligen Mengenerhebungsstichtag laufender Vertrag zwischen einem Hersteller und einem System über die Systembeteiligung systembeteiligungspflichtiger Verpackungen nach §§ 7 Absatz 1, 3 Absatz 8. Als für eine Systemmeldung zu berücksichtigende Beteiligungsverträge gelten auch solche, die bereits gekündigt, aber noch nicht wirksam beendet sind.	4.1.1
Bezugszeitraum	„ Bezugszeitraum “ ist der jeweils in Spalte 3 der Tabelle unter Ziffer 5 des Marktanteilsberechnungskonzeptes festgelegte Zeitraum.	4.1.4
Branchenlösung	„ Branchenlösung “ im Sinne von § 8 Absatz 1.	1
Freiwillige Meldung	„ Freiwillige Meldung “ ist eine von der Zentralen Stelle bei Systemen angeforderte, von einem Systemprüfer geprüfte Meldung zu Komplementärmengen.	4.1.6
GWB	„ GWB “ ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 8.10.2023 (BGBl. I Nr. 272), in seiner jeweils geltenden Fassung.	4.1.2.2

Begriff	Definition	Ziffer
Mengenerhebungsstichtage	„ Mengenerhebungsstichtage “ sind die in Ziffer 4.1.2.1 beschriebenen und jeweils in Spalte 2 der Tabelle unter Ziffer 5 des Marktanteilsbegriffes festgelegten Stichtage.	4.1.2.1
Hersteller	„ Hersteller “ sind Vertreiber im Sinne des § 3 Absatz 14, § 3 Absatz 9.	1
Herstellermeldung	„ Herstellermeldung “ ist die Datenmeldung eines Herstellers an die Zentrale Stelle im Sinne von § 10.	1
Istmeldung	„ Istmeldung “ ist die Meldung eines Herstellers über die von diesem Hersteller in einem bestimmten, vergangenen Zeitraum in Verkehr gebrachte Masse an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen.	1
Istmenge	„ Istmenge “ ist die durch Verwaltungsakt der Zentralen Stelle im Rahmen der Marktanteilsberechnung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 festgestellte Masse an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nach Materialart.	1
Jahresmeldung	„ Jahresmeldung “ ist die von einem Systemprüfer geprüfte Meldung eines Systems nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, in der für sämtliche Hersteller, die mit dem meldenden System zum Mengenerhebungsstichtag einen Beteiligungsvertrag abgeschlossen haben, die für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr bei dem System tatsächlich systembeteiligte Masse an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen aufgeschlüsselt nach Materialart anzugeben ist.	1
Komplementärmengen	„ Komplementärmengen “ sind denjenigen Mengen, die ein Hersteller an einem oder mehreren bundesweit genehmigten Systemen in Ergänzung zu einer Beteiligung von Mengen an einem nicht bundesweit genehmigten System beteiligt.	4.1.6

Begriff	Definition	Ziffer
LVP	„ LVP “ ist die Abkürzung für Leichtverpackungen.	4.1.5.3
Materialart	„ Materialarten “ sind die in Ziffer 4.4.2 näher beschriebenen Materialarten.	3
Marktanteilsberechnung	„ Marktanteilsberechnung “ ist das Verfahren nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummern 12 bis 16, konkretisiert durch dieses Marktanteilsberechnungskonzept.	1
Meldestichtag	„ Meldestichtage “ sind die in § 20 Absatz 1 Satz 1 und § 8 Absatz 3 Satz 3 genannten Stichtage sowie die für Sonder-Zwischenmeldungen und freiwillige Meldungen von der Zentralen Stelle in der jeweiligen Anordnung/Anfrage angegebenen Meldestichtage.	4.1.2.1
Mengenclearingvertrag	„ Mengenclearingvertrag “ ist der „Vertrag über die Ermittlung von Vertragsmengenanteilen für gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Glas, Leichtverpackungen (LVP) sowie Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) (Mengenclearingvertrag)“ in seiner jeweils geltenden Fassung.	4.1.6
Nachtragsmengen	„ Nachtragsmengen “ sind Mengenänderungen bei systembeteiligten Mengen, die nach dem 01.06. eines Jahres (vgl. Meldestichtag gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) für das vorangegangene Kalenderjahr oder frühere Kalenderjahre (ab dem 01.01.2018) von dem System an die Zentrale Stelle gemeldet werden.	4.5.1
Nullmeldung	„ Nullmeldung “ ist die Angabe einer Verpackungsmenge für einen Hersteller durch ein System im Rahmen einer Zwischenmeldung oder Jahresmeldung mit dem Wert 0,000 kg für alle Materialarten.	4.1.2.2

Begriff	Definition	Ziffer
Planmeldung	„ Planmeldung “ ist die Meldung eines Herstellers über die von diesem Hersteller für einen bestimmten, mindestens anteilig zukünftigen Zeitraum erwartete Masse an in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen.	1
Planmenge	„ Planmenge “ ist die durch Verwaltungsakt gemäß § 26 Absatz 1 Satz Nummer 14 auf Grundlage der durch die Zentrale Stelle unter Berücksichtigung der Vorgaben dieses Marktanteilsberechnungskonzeptes geprüften Zwischenmeldungen festgestellte Masse an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nach Materialart.	1
Prüfleitlinien Systemprüfer	„ Prüfleitlinien Systemprüfer “ sind die „Prüfleitlinien für Systemprüfer zur Meldung und Bestätigung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemäß § 20“, in ihrer jeweils geltenden Fassung.	2
Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen	„ Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen “ zur Prüfung und Bestätigung von Vollständigkeitserklärungen gemäß § 11, in ihrer jeweils geltenden Fassung.	8.1.2.1
PPK	Papier, Pappe und Karton.	4.1.5.3
Registrierter Prüfer	„ Registrierter Prüfer “ im Sinne des § 27 Absatz 2.	8.1.2.2
Sammelgruppe	„ Sammelgruppen “ sind die im Rahmen der Marktanteilsberechnung gesondert ausgewiesenen Sammelgruppen LVP, Glas und PPK.	4.1.5.3
Sonder-Zwischenmeldung	„ Sonder-Zwischenmeldung “ ist eine gemäß § 20 Absatz 2 Satz 4 von der Zentralen Stelle angeordnete und von einem Systemprüfer geprüfte Zwischenmeldung.	1
System	„ System “ im Sinne von § 3 Absatz 16.	1

Begriff	Definition	Ziffer
Systemmeldungen	„ Systemmeldungen “ sind die von einem Systemprüfer geprüften Zwischenmeldungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Jahresmeldungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Sonder-Zwischenmeldungen nach § 20 Absatz 2 Satz 4 und Freiwilligen Meldungen im Sinne von Ziffer 4.1.6.	1
Systembeteiligungspflichtige Verpackung	„ Systembeteiligungspflichtige Verpackungen “ sind Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8, 7 Absatz 1.	1
Systemrelevante Hersteller	„ Systemrelevante Hersteller “ sind Hersteller, deren bei dem System beteiligte Verpackungsmengen unter Berücksichtigung der Zuordnungsvorgaben nach Ziffer 4.4 des Marktanteilsberechnungskonzeptes in der Sammelgruppe Glas einen Anteil von 3 Prozent oder in der Sammelgruppe PPK einen Anteil von 1 Prozent oder in der Sammelgruppe LVP (insgesamt) einen Anteil von 2 Prozent der im vorangegangenen Bezugsjahr oder im laufenden Bezugsquartal oder bei der Jahresmeldung in Bezug auf die kumulierten Mengen der Quartale eins bis vier bei diesem System in der jeweiligen Sammelgruppe insgesamt beteiligten Verpackungsmengen erreichen.	4.1.4
Vertreiber	„ Vertreiber “ sind Vertreiber gemäß § 3 Absatz 12: Jeder, der unabhängig von der Vertriebsmethode oder Handelsstufe, Verpackungen gewerbsmäßig in Verkehr bringt.	1
VerpackG	„ VerpackG “ ist das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.05.2023 (BGBl. I Nr. 124) geändert, in seiner jeweils geltenden Fassung.	1

Begriff	Definition	Ziffer
VerpackV	„ VerpackV “ ist die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 10 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I 2745). Außer Kraft getreten am 01.01.2019.	1
VwVfG	„ VwVfG “ ist das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154), in seiner jeweils geltenden Fassung.	4.5.4.2
Zentrale Stelle	„ Zentrale Stelle “ im Sinne des VerpackG ist die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (vgl. § 24 Absatz1).	1
Zwischenmeldung	„ Zwischenmeldung “ ist die von einem Systemprüfer geprüfte Meldung eines Systems nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, in der die für das jeweils folgende Quartal von dem System erwartete Masse an systembeteiligten Verpackungen (vgl. Ziffer 4.1.2.2) aufgeschlüsselt nach Materialart anzugeben ist.	1

Osnabrück, den 10.11.2023